

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

15. JULI 1931

14. HEFT

Gegen den freiwilligen Arbeitsdienst! Für die Jugend!

Von Lotte Lemke.

Der demagogische Antrag der Wirtschaftspartei auf Einführung einer allgemeinen Arbeitsdienstpflicht fand im Januar d. J. im Reichsarbeitsministerium einmütige Ablehnung aller Beteiligten. Zugleich begann aber auch die Erörterung des freiwilligen Arbeitsdienstes in der Tagespresse und in Zeitschriften. Herr Treviranus spielte mit dem Gedanken, einen Teil des Ostprogramms im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes durchführen zu lassen, — Herr Staatsminister a. D. Dominikus schlug in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 16. Januar d. J. vor, an Stelle der polnischen Wanderarbeiter jugendliche Arbeitslose, die sich freiwillig für sechs Monate verpflichten müßten, anzusetzen. Der Einwand der Lohnrückerei könnte dadurch aufgeräumt werden, daß der landwirtschaftliche Arbeitgeber verpflichtet wird, je landwirtschaftlichen ausländischen Saisonarbeiter des vorigen Jahres den Tariflohn an das betreffende Arbeitsamt zu zahlen. Das Arbeitsamt würde zu überlegen haben, ob es an Stelle eines erfahrenen landwirtschaftlichen Arbeiters nicht jeweils zwei Jugendliche einstellen müßte. Den Einwand, die Unterbringungsmöglichkeiten für solche landwirtschaftlichen Arbeiter in den Schnitterkasernen entsprächen nicht den gerade für junge Menschen notwendigen gesundheitlichen Erfordernissen, weist Herr Dominikus mit der Bemerkung zurück, daß unsere wandernde deutsche Jugend in erfreulichem Maße gewöhnt ist, sich mit einfachen Unterbringungsgelegenheiten zu begnügen. Jeder, der die katastrophalen Verhältnisse in den menschenunwürdigen Schnitterkasernen kennt, weiß, daß sie sich zu den Jugendherbergen der wandernden Jugend verhalten wie die Nacht zum Tage. Und wie ist es mit der weitverbreiteten Uebung, daß jeder Schnitter ein Mädchen mitbringen muß, das neben der Feldarbeit ihn zu betreuen hat, wie die Frau den Mann? Wie denkt Herr Dominikus sich die Lösung dieser

Frage? — Auf einer Tagung der „Arbeitsgemeinschaft für neuzeitliche Siedlung“, auf der der Vorsitzende, Herr Küppers-Sonnenberg, die Stellung der Arbeitsgemeinschaft dahingehend festlegte, daß nur freiwilliger Arbeitsdienst unterstützt werde, sprach der nationalsozialistische Professor Schöpke von den großen Aufgaben, die die allgemeine Wehrpflicht erfüllt habe, wies in dem Zusammenhang auf die Zersetzung der Familie und den Geburtenrückgang hin und erklärte: wenn es auch noch nicht möglich sei, den Zeitpunkt der Einführung des Arbeitsdienstes anzugeben, so könne man aber sofort zu den vorbereitenden Arbeiten schreiten. — Auf derselben Tagung sprach Bürgermeister Bleicken, Cuxhaven, davon, daß es ohne Zwang nicht möglich sei, die großen Aufgaben zu lösen, die im Interesse der Wiedergeburt unbedingt zu meistern seien. — Es führen schließlich viele Wege nach Rom, und was auf geradem Wege nicht möglich war, hofft man, auf dem Umweg über den freiwilligen Arbeitsdienst zu erreichen. Wer findet, daß wir Gespenster sehen, wenn wir im Hintergrunde diese Absichten zu erkennen glauben, der unterschätzt die Zähigkeit der tatendringlichen Militärs in den Wehrverbänden.

Nachdem die Brauns-Kommission in ihrem zweiten Gutachten zur Arbeitslosenfrage die Arbeitsdienstpflicht als undurchführbar bezeichnete, den freiwilligen Arbeitsdienst aber freundlich begrüßte, setzte der überflüssige Herr Treviranus seine Pläne doch durch. Die Notverordnung vom 5. Juni 1931 bescherte den freiwilligen Arbeitsdienst bereits als Gesetz. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält einen neuen Paragraphen 139 a, in dem es u. a. heißt:

1. Der Reichsanstalt obliegt es, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Sie darf dafür Mittel der Arbeitslosenversicherung und der Krisenfürsorge insoweit einsetzen, als mit Rücksicht auf die Beteiligung unterstützter Arbeitsloser angemessen ist.

2. Gefördert werden dürfen nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten, die ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten bereitgestellt werden können, insbesondere Bodenverbesserungsarbeiten, Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland, örtliche Verkehrsverbesserungen und Arbeiten, die der Hebung der Volksgesundheit dienen.

3. Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen, ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstwilligen für Arbeiten nach Abs. 2 zusammenfassen. (I)

4. Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts.

5. Das Nähere, insbesondere über Art, Höhe und Dauer der Förderung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren bestimmt der Reichsarbeitsminister...

Der Reichsarbeitsminister bestimmt ferner, inwieweit auf den freiwilligen Arbeitsdienst die Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung anzuwenden sind. Er kann von diesen Vorschriften abweichen...

Soweit die Notverordnung; die Ausführungsbestimmungen liegen als Entwurf einer Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes bereits vor und sind gegenwärtig Gegenstand der Erörterung zwischen der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und den verschiedenen privaten, kommunalen und Wirtschaftsverbänden.

Die Verordnung sieht einen freiwilligen Arbeitsdienst für die Dauer von 20 Wochen vor, für welche Zeit die Unterstützung einheitlich pro Woche 2 Mk. beträgt, gleichgültig, ob die Unterstützung vorher höher oder geringer ist. Diese Unterstützungen werden aus den Mitteln der Reichsanstalt und der Krisenfürsorge gezahlt; daher haben auch nur Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, die als Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden, Anspruch auf diese Unterstützung. Eine Beschränkung des Personenkreises auf Jugendliche ist, soweit es sich um Unterstützungsempfänger handelt, nicht vorgesehen. — Jugendliche Arbeitslose, die wegen ihres Alters keine Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhalten, können, wenn sie freiwilligen Arbeitsdienst leisten, ebenfalls für eine Dauer von 20 Wochen wochentäglich 2 Mk. Unterstützung erhalten, soweit der Reichsarbeitsminister besondere Reichsmittel zur Verfügung stellt. (Wollte man auch nur 4000 nichtunterstützungsberechtigte Jugendliche während 20 Wochen freiwilligen Arbeitsdienstes nach den genannten Sätzen entschädigen, so würde das rund 5 Millionen Mark besondere Reichsmittel erforderlich machen. Wir haben aber etwa 500 000 arbeitslose Jugendliche, von denen die meisten nicht unterstützungsberechtigt sind)

Als Voraussetzung für die Förderung durch die Reichsanstalt ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit der Arbeit schon in der Notverordnung festgehalten. Im Entwurf der Ausführungsverordnung heißt es außerdem: „Die Gemeinnützigkeit zusätzlicher Arbeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeiten in erster Linie einem beschränkten Personenkreis (Mitgliedern von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftigen) zugute kommen, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.“ Das heißt: das, was die Mitglieder von Verbänden und Vereinen schon immer taten, wenn sie freiwillig und ehrenamtlich einen Sportplatz planierten, ein Unterkunftshaus für den Turnverein errichteten, kann jetzt in den freiwilligen Arbeitsdienst einbezogen werden. Von der täglichen Stempelpflicht konnten auf diese Weise beschäftigte Arbeitslose

auch nach den bisherigen Bestimmungen schon befreit werden, und finanziell wirkt sich die Einbeziehung in den freiwilligen Arbeitsdienst wohl kaum aus; denn diejenigen, die Unterstützung beziehen, werden in der Regel nicht weniger haben, als die 12 Mk. in der Woche, die sie als Arbeitswillige erhalten würden, und für die Nichtunterstützungsberechtigten hängt die Zahlung davon ab, ob besondere Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden! — Ob sich wohl wirklich sehr viele Unterstützungsempfänger für Meliorationsarbeiten in Ostpreußen und Norddeutschland zur Verfügung stellen werden? Was werden die Unternehmer dazu sagen, wenn schließlich im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes Straßen gebaut werden, die „ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten“ (s. Notverordnung!) nicht gebaut werden würden? Mit dieser Begründung läßt sich doch sehr viel verantworten!

Um die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt vorweg zu nehmen: wir sind der Meinung, daß da, wo gearbeitet wird, bezahlt werden muß, und zwar nach Tarif. Diese ganze Angelegenheit des freiwilligen Arbeitsdienstes erscheint uns als ein unter sozialem Mantel versteckter unerhörter Angriff auf das Tarifrecht der Arbeiterschaft. Wenn man schon davon überzeugt ist, welch wichtigen erzieherischen Faktor die Arbeit für den jungen Menschen bedeutet, dann soll man aber auch alle Anstrengungen machen, die Jugend so schnell wie möglich in regelrechte Arbeit zu bringen, sie wirklich in den Produktionsprozeß einzugliedern. Was unserer Jugend fehlt, ist nicht bloß die Beschäftigung, sondern viel mehr noch das Bewußtsein, nützlich zu sein, sich sein Brot zu verdienen, unabhängig zu sein. Mit zusätzlicher Arbeit und 2 Mk. Unterstützung täglich schafft man dieses Bewußtsein nicht. Vielleicht wird man unter den romantisch veranlagten Jugendlichen einige Kolonnen zusammenbringen, die Wald roden, Moor urbar machen wollen — die übergroße Mehrheit der großstädtischen Jugend will in die Fabrik, in die Werkstatt, in das Kontor, in regelrechte Arbeit mit entsprechender Bezahlung.

Diese politischen Gefahren des freiwilligen Arbeitsdienstes, die Finanzierung von Nazi- und Stahlhelmkolonnen sehen wir durch die sehr dehnbare Bestimmung der Ausführungsordnung nicht behoben. Die Förderung der Arbeiten aus öffentlichen Mitteln ist nur zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß die Zusammenfassung von Arbeitsgruppen im freiwilligen Arbeitsdienst „nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht wird“. Wir haben gehört, daß die Reichsanstalt auch den Stahlhelm und SA.-Gruppen, sofern sie im Rahmen der Verordnung gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes ausführen wollen, die finanzielle Förderung geben

wird. Wer will dann feststellen, ob ein Mißbrauch für politische oder staatsfeindliche Zwecke vorliegt? Ostpreußens Wälder sind tief, und in Pommern ist man an manchem Ort unter sich.

Der Jugendschutz erfährt für die städtischen Jugendlichen insofern eine Verschlechterung, als es in der Ausführungsverordnung heißt: „Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland sind in jedem Falle als landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen.“ In der Landwirtschaft gibt es aber keine Arbeitszeitbegrenzung für Jugendliche, keine gesetzlich gebotene Sonntagsruhe und keine gesetzlich verbotene Nacharbeit. Wenn diese Dinge auch kaum praktisch werden dürften, so ist es uns doch interessant, festzustellen, daß man Wert darauf legt, diese Schutzlosigkeit der Jugendlichen in der Landarbeit auch in dieser Verordnung noch besonders festzuhalten.

Wir haben uns darauf beschränkt, an diesen wenigen Beispielen die Kernfragen der Verordnung herauszustellen. Ein Eingehen auf Einzelheiten, auf das Verfahren können wir uns an dieser Stelle sparen. Der freiwillige Arbeitsdienst muß aus der Notverordnung gestrichen werden! Das, was man der Jugend mit Hilfe des freiwilligen Arbeitsdienstes zu geben hofft, ist zu teuer bezahlt! Die Millionen, die im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes für die Schaffung oder Wertsteigerung der verschiedensten Einrichtungen und Anlagen interessierter Organisationen hinausgeschleudert werden würden, wendet man besser an für Ausbau und Sicherstellung der für die erwerbslose Jugend eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen im Rahmen der Berufsschulen, der Jugendpflege und der öffentlichen Fürsorge. Wir sind gegen den freiwilligen Arbeitsdienst aus gewerkschaftlichen und aus politischen Gründen. Wir wenden uns gegen jeden Mißbrauch der Jugend!

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Reform der Fürsorgeerziehung.

Wir haben in Heft 12/1931, S. 367, mitgeteilt, daß die Regierungsparteien im Preußischen Landtag Reformen der Fürsorgeerziehung beantragt haben und ihr Antrag im Plenum des Landtags angenommen wurde. Der preußische Volkswohlfahrtsminister hat am 20. Juni 1931 einen Erlaß über Fürsorgeerziehung herausgegeben (abgedruckt in der Zeitschrift „Volkswohlfahrt“ vom 1. Juli 1931, 12. Jahrgang, Nr. 13, Spalte 620 ff.), der einige Reformen für dieses Gebiet enthält. Der Erlaß des Preußischen Wohlfahrtsministers entspricht den Forderungen der Preußischen Regierungsparteien in den meisten Punkten; in anderen geht er auf Forderungen ein, die die Sprecher der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion aufgestellt haben. Der Erlaß geht aus von der Tatsache, daß einige Fürsorgeerziehungsanstalten infolge der Un-

zulänglichkeit der erzieherischen Kräfte gegenüber den Aufgaben der Fürsorgeerziehung, die sich immer schwieriger gestalten, versagt hätten. Daher werden alle verantwortlichen Behörden, in erster Reihe die Fürsorgeerziehungsbehörden, verpflichtet, „mit gesteigerter Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß die Erziehungsheime ausnahmslos den an sie zu stellenden Anforderungen Genüge leisten, allen Klagen aufs gewissenhafteste nachzugehen und, wo sich Mißstände zeigen, für durchgreifende und nachhaltige Abhilfe Sorge zu tragen“. Der Minister gibt dann für die Aufsicht über die Erziehungsheime und die Behandlung der Jugendlichen nähere Anordnungen.

Für die kommunalen Anstalten wird die **B e a u f s i c h t i g u n g** in erster Linie den Fürsorgeerziehungsbehörden selbst auferlegt. Die Sachbearbeiter sollen sich, „wie es schon jetzt allgemein üblich ist (?), durch häufige Besuche über Zustand und Leistungen der Anstalten unterrichten. Sie sollen dabei durch Rücksprache mit den Anstaltsleitern und den Erziehern, aber auch durch persönliche Fühlungnahme mit den Zöglingen selbst ein Urteil über den Geist der Anstalt zu gewinnen suchen und den Minderjährigen in angemessener Form Gelegenheit geben, Beschwerden oder Wünsche vorzubringen“.

Auch für die freien Erziehungsheime werden die Fürsorgeerziehungsbehörden für verantwortlich erklärt, weil ihnen die Auswahl der Erziehungsstelle obliegt. Die Fürsorgeerziehungsbehörde soll nur solche Anstalten mit Fürsorgezöglingen belegen, die volle Gewähr für gute erzieherische Arbeit bieten. Die Ueberwachung der privaten Anstalten ist ein Teil der Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörden und ist nicht etwa den staatlichen Behörden vorbehalten. Bei der Ausübung der Anstaltsaufsicht kann nach dem Erlaß den Behörden wertvolle Hilfe durch Mitwirkung der freien Wohlfahrtsverbände geleistet werden, denen die Anstalten der einzelnen weltanschaulichen Richtungen angeschlossen sind. Es ist dringend erwünscht, daß jeder dieser Verbände für einen großen Bezirk eine pädagogisch erfahrene Persönlichkeit bestimmt, die mit der Ueberwachung seines Erziehungsheims verantwortlich betraut und mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet wird. Wo eine solche Regelung noch nicht besteht, soll sie durch Verhandlungen mit den beteiligten Verbänden angestrebt werden. (Ob diese Mitwirkung zur energischen Abstellung der vorhandenen Mängel beitragen wird, muß vorerst mit aller Vorsicht abgewartet werden.)

Die Oberpräsidenten werden ersucht, die regelmäßigen Anstaltsbesichtigungen künftig in Abständen von höchstens zwei Jahren auszuführen. Erziehungsheime, die zu Beanstandungen Anlaß gegeben haben, sind in kürzeren Abständen, mindestens alljährlich, zu besichtigen, bis die Mängel völlig behoben sind. Die Besichtigungen sollen im Benehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde, aber ohne Anmeldung bei der Anstalt selbst ausgeführt werden. (Hoffentlich gelingt es auch, die hier untersagten Ankündigungen der Besichtigung zu verhindern!) Ueber ihr Ergebnis soll eine ausführliche Niederschrift gefertigt und ein zusammenfassender Bericht bis zum 1. Februar 1932 erstattet werden. Wenn ernste Beanstandungen vorliegen, soll unverzüglich eine Abschrift der Feststellung dem Ministerium vorgelegt werden. Bei Besichtigungen sollen vom Oberpräsidenten im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten stets der Medizinalrat, bei Anstalten für Schulpflichtige der Schulrat und bei vorliegendem Bedürfnis auch die übrigen in Betracht kommenden staatlichen Beamten beteiligt werden. Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen,

daß eine Anstalt für Schulentlassene den erzieherischen Anforderungen nicht voll genügt, empfiehlt der Minister, zur Besichtigung einen in der Jugendfürsorge erfahrenen, beamteten oder nicht beamteten Fachmann hinzuzuziehen, der im Benehmen mit der Fürsorgeerziehungsbehörde auszuwählen und gegebenenfalls um die Erstattung eines Gutachtens zu ersuchen ist. (Die Auswahl dieses objektiven Sachverständigen wird schwer sein, und es besteht die Gefahr, daß ein solches Gutachten später als Entschuldigung für Mängel angeführt wird). Der Rückgang der Ueberweisungen in die Fürsorgeerziehung ermöglicht es, Anstalten ohne vollwertige Leistungen von der Belegung auszuschließen. „Es wäre verfehlt, den vorhandenen Bestand der Anstalten unvermindert durchhalten zu wollen und den an Unterbelegung krankenden Heimen allgemein durch finanzielle Unterstützungen etwa in der Form erhöhter Pflegegelder über ihre gegenwärtigen Schwierigkeiten künstlich hinweg zu helfen“. Eine planmäßige Verbesserung des Standes der Anstalts-erziehung unter Anlegung eines strengen Maßstabes wird gefordert.

Für die Behandlung von Minderjährigen in den Anstalten wird davon ausgegangen, daß gedeihliche Erziehungsarbeit nur bei Vertrauen der Schutzbefohlenen möglich ist. Deshalb wird verlangt, daß die Fürsorgeerziehungsheime die noch vorhandenen Reste von Einrichtungen und Methoden ausmerzen, die die Fürsorgeerziehung als „Strafe“ und die Jugendlichen in Anstalten als minderen Rechts erscheinen lassen. Aus diesen Gründen wird auch in Erweiterung der bisherigen Züchtigungsverbote folgendes angeordnet:

Die Arbeitszeit in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben darf nicht über die für freie Betriebe geltende hinausgehen. Außerdem müssen die Anstalten die Arbeit in Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Gewerbebetrieb nach Art und Dauer so regeln, wie es dem Gesundheitszustand und der körperlichen Leistungsfähigkeit der Zöglinge entspricht. Diese Grundsätze sollen besonders überwacht werden. Eine bestimmte Haartracht darf den Jugendlichen in der Anstalt nicht aufgezwungen werden; eine Ausnahme bildet ein Kurzschneiden der Haare aus hygienischen Gründen zur Vermeidung der Einschleppung von Ungeziefer oder Hautkrankheiten. Ein allgemeiner Zwang zum Kurzschnitt der Haare wird nicht gebilligt und vor allem das Kurzschneiden als Strafe für unzulässig bezeichnet. Schweigegebote in den Anstalten müssen auf das Maß beschränkt werden, das für die Berufsausbildung, für einen geordneten Geschäftsgang oder für die Erziehung unerlässlich ist. Als Strafe sind Schweigegebote nicht statthaft. Für die Strafe des Arrestes wird der Dunkelarrest ausdrücklich untersagt, leider aber nicht erwähnt, daß auch andere Formen des strengen Arrestes oder die Arreststrafe überhaupt verboten werden.

Für jeden Zögling soll die seiner Eigenart entsprechende Erziehungsstelle — Familie, Arbeitsstelle oder Anstalt — ausgewählt werden. Deshalb wird dringend gewünscht, daß die Provinzen, die noch keine Aufnahmeheime haben, solche baldigst einrichten, um durch planmäßige Beobachtung und Beurteilung jedes neu überwiesenen Zöglings die Entscheidung über die endgültige Unterbringung vorzubereiten. Ferner sollen zur Sicherung einer differenzierenden erzieherischen Behandlung die Zöglinge jedes Heims auf nicht zu große Gruppen verteilt werden. Von einer feststehenden Regel für den Umfang der Gruppe und die Zahl der Erzieher wird abgesehen, aber erwähnt, daß Zöglinge mit größeren Erziehungsschwierigkeiten in desto kleinere Gruppen zusammengefaßt werden

müssen. Nach Möglichkeit soll jeder Gruppe ein eigener Tagesraum zugewiesen werden. Es soll hierbei vermieden werden, mehr als 30 Zöglinge in einem Tagesraum zusammenzuliegen. (Diese Zahl ist für eine Gruppe noch reichlich hoch!)

Hinsichtlich der Entlassung ordnet der Erlaß an, daß die Anstalts-erziehung nicht länger ausgedehnt werden darf, als der Erziehungszweck es erfordert. (Dieses Verlangen ist gerade von der Arbeiterwohlfahrt früher erhoben worden und steht ausdrücklich auch in erwähntem Antrag der Regierungsparteien.) Der Neigung einzelner Anstalten, aus wirtschaftlichen Gründen ihre Zöglinge länger festzuhalten, als es vom erzieherischen Standpunkt geboten wäre, soll nachdrücklichst entgegen- gewirkt werden. Die Fürsorgeerziehungsbehörden sollen die Heime bzw. die Jugendämter und Fürsorger zu regelmäßiger Erstattung ausführlicher Erziehungsberichte veranlassen. Bei Kleinkindern und Schulpflichtigen sollen die Berichte mindestens alljährlich, bei Schulentlassenen noch häufiger, etwa halbjährlich erstattet werden. Auf Grund dieser Angaben soll gewissenhaft nachgeprüft werden, ob wenigstens eine wider- rufliche Entlassung des Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung möglich ist. In Abständen von höchstens zwei Jahren sollen die Gründe für eine Ablehnung der Entlassung aktenmäßig gemacht werden.

Endlich wird ein weiterer Erlaß über die Verhandlung der Zusammenarbeit zwischen Fürsorgeerziehungsbehörden und Jugendämtern und die Aus- bildung der Erzieherkräfte vorbehalten.

Die Bestimmungen des Erlasses entsprechen in vielen Punkten For- derungen, die der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt in den „Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorge- erziehung“ (Arbeiterwohlfahrt, Heft 10, 1929) aufgestellt hat. Diese Forderungen des Hauptausschusses werden in dem Ministerial- erlaß freilich nur zum kleinen Teil erfüllt. Wir müssen unsere weiter- gehenden Forderungen auf Beseitigung des Sondercharakters der Für- sorgeerziehung und eine völlige Umstellung der pädagogischen Grund- sätze aufrecht erhalten. Es ist aber zu begrüßen, daß für einige der an- geschnittenen Fragen, insbesondere eine verschärfte Aufsicht über alle Fürsorgeerziehungsanstalten, jetzt eine rechtliche Handhabe gegeben ist. Die Forderungen für die Behandlung der Jugendlichen in den Heimen müssen nach unserer Auffassung noch wesentlich vertieft werden. Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß es wesentlich mehr auf die praktische Verwirklichung der aufgestellten Forderungen als auf ihre theoretische Anordnung ankommt. Trotzdem muß der Erlaß begrüßt werden, dessen geistige Grundlage die oben genannten Richtlinien des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt und die auf diesen Richtlinien aufbauenden Forderungen den preußischen Regierungsparteien sind. Wir werden sorgfältig verfolgen müssen, welche praktischen Auswirkungen der Erlaß mit sich bringt.

W. F.

Scheuen.

Wir beabsichtigen, den Fall Scheuen und die anderen Fälle schwer- wiegender Fehler in der Fürsorgeerziehung, wie sie sich in der letzten Zeit, z. B. in Rickling und anderen Anstalten zugetragen haben, ausführlich zu behandeln, sobald der Prozeß Scheuen abgeschlossen ist.

Die Redaktion.

Das Hebammenwesen im Freistaat Sachsen.

Von Martha Schlag, M. d. L.

Um die Reform des Hebammenwesens hat sich die Sozialdemokratie seit jeher bemüht und im Hinblick auf wirksamen Schutz von Mutter und Kind wohl als erste von allen die feste Anstellung der Hebammen verlangt. Es kam uns dabei darauf an, auch minderbemittelten Frauen bereitwilligst Geburtshilfe zu verschaffen. Das dies nicht überall der Fall ist, sondern sehr oft arme Frauen nachlässig behandelt werden zugunsten wohlhabender, beweist ein Ausspruch einer Hebamme auf der 18. Jahreshauptversammlung des Bundes sächsischer Hebammenvereine. Zu Punkt 7 der Tagesordnung, betr. Bericht über die Bezahlung der Hebammenhilfe durch die Krankenkassen sprach die Betreffende in der Debatte unter anderem darüber, daß die Wöchnerinnen erst dann, wenn sie hinreichend bedient worden seien, sagten, daß sie in der Krankenkasse wären. Diese Offenherzigkeit bestätigt unsere Auffassung; wir waren also auch im Sächsischen Landtag bestrebt, eine Neuregelung des Hebammenwesens herbeizuführen. Wie weit wir Erfolg hatten, sollen die folgenden Zeilen aufzeigen.

Seit dem 2. April 1818 gibt es keine freie Hebammenpraxis mehr in Sachsen, sondern die Hebammen werden nach dem Bezirksprinzip in beschränkter Zahl (numerus clausus) angestellt. Während bis dahin eine Hebamme binnen sechs Wochen ihrer Niederlassung von einem Physikus geprüft werden mußte, dürfen seit dem Mandat von 1818 nur solche Hebammen tätig sein, die in den Hebammen-Lehranstalten der Universitätsklinik Leipzig oder der Staatlichen Frauenklinik Dresden ausgebildet und geprüft worden sind. Seit 1926 ist die Ausbildungszeit auf ein Jahr festgesetzt; die Schülerinnen müssen das 20. Lebensjahr erreicht und dürfen das 30. nicht überschritten haben, außerdem müssen sie mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene Volksschulbildung verfügen. Sie müssen geistig und körperlich für den Hebammenberuf tauglich, dürfen nicht schwanger sein und müssen durch ein Zeugnis der Polizeibehörde des Wohnortes nachweisen, daß sie gut beleumundet sind. Die Kosten für die Ausbildung an der Staatlichen Frauenklinik betragen mit Wohnung und Verpflegung monatlich 40 Mk.

Die Bildung der Hebammenbezirke gehört zu den Aufgaben der Stadträte in Städten mit revidierter Städteordnung, in den übrigen Städten und Landgemeinden obliegt sie dem Amtshauptmann. Die Anstellung erfolgt auf vierteljährliche Kündigung, jedoch sind die Hebammen durch das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium von der Angestellten-Versicherungspflicht befreit. Andere Vereinbarungen sind aber auch möglich.

Der Bezirksarzt beaufsichtigt die Hebammen und soll gelegentlich prüfen, ob ein Rückgang an Kenntnissen eingetreten ist. Daraufhin kann er einen Fortbildungslehrgang anordnen, wie auch jede angestellte Hebamme zu einem Nachlehrgang einberufen wird.

Die Dienstvorschriften sind mannigfaltig und streng. Der § 7 z. B. lautet: „Zu allen Stunden des Tages und der Nacht hat die Hebamme bereit und erreichbar zu sein zur Hilfeleistung, darf sich in anderen als ihren Berufsgeschäften ohne Wissen der Ortsbehörde nie über Nacht von ihrem Wohnort entfernen, auch am Tage nicht unnötig von Hause abwesend sein“. Stets soll sie einen untadeligen Lebenswandel führen und sich jeder unangemessenen Beschäftigung enthalten, darf nicht die Wäsche der Wöchnerin waschen und auch nicht Krankenpflege aus-

üben. Auch soll sie nicht zwei Geburten auf einmal übernehmen. — Gegen die letztere Bestimmung verstießen Hebammen manchmal, weil sie trotz der schweren und verantwortungsvollen Arbeit ungenügenden Verdienst hatten und keine Gelegenheit dazu vorübergehen lassen konnten. Da wurde von der sozialdemokratischen Regierung Sachsens 1921 das Gesetz „über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen“ erlassen, welches einen Anspruch der Bezirkshebammen auf ein Mindesteinkommen aus ihrem Beruf zusicherte, den Hebammenbezirk verpflichtete, den nicht erreichten Betrag zu erstatten, wovon der Staat die Hälfte der Kosten zu tragen bereit war. Außerdem wurden die Hebammenbezirke verpflichtet, die Kosten für vorgeschriebene Desinfektionsmittel zu erstatten, auch eine Entschädigung für unverschuldete Berufsunterbrechung und Fortbildungs- und Wiederholungslehrgänge zu gewähren. Endlich wurde die Ruhestandsunterstützung dahingehend geregelt, daß ein Mindestbetrag vor oder nach zehnjähriger Dienstzeit festgesetzt wurde, ebenso ein Höchstbetrag nach dreißigjähriger Dienstzeit. Die festgesetzten Summen sind im Verlauf der Inflation entsprechend oft geändert worden, so daß nach der zehnten Aenderung vom 1. September 1921 das Mindesteinkommen 1200 Mk. und die höchste Ruhestandsunterstützung 600 Mk. betrug, während die niedrigste Summe mit 160 Mk. festgesetzt war.

So gering auch diese Beträge sind, brachten sie doch den Hebammen in kleinen, armen Gemeinden einigermaßen wirtschaftliche Sicherheit; freilich hatten die Gemeindebehörden oft schwere Sorgen um die Aufbringung der Gelder, zumal das Mindesteinkommen bereits 1928 auf 1500 Mk. festgesetzt worden war. Eine Gemeinde, Sorga im Erzgebirge, hatte im ersten Vierteljahr des Jahres 1929 keine einzige Geburt und mußte der Hebamme 375 Mk. auszahlen. Obschon der Staat die Hälfte davon zurückvergütete, litten doch die Finanzen darunter. Deshalb beantragte die sozialdemokratische Fraktion bei der Etatberatung 1929, alle Lasten des Hebammenwesens auf den Staat zu übernehmen. Weil dieser Antrag abgelehnt wurde, brachten wir zur Annahme einen Antrag, welcher eine beträchtliche Höherziehung der bisherigen Mittel für diesen Zweck anforderte, außerdem erreichten wir die Erhöhung des Mindestlohnes auf 1800 Mk. und die des Ruhelohns auf 900 Mk. Die Regierung Bürger-Weber führte leider diesen Beschluß nicht aus, sondern teilte im Ministerialblatt folgendes mit:

„Das Ministerium des Innern ist bei dem Stand der Staatsfinanzen zur Zeit nicht in der Lage, den Höchstbetrag des Mindesteinkommens der Hebammen von 1500 auf 1800 Mk. und der Ruhestandsunterstützung von 750 auf 900 Mk. zu erhöhen, wenn auch der Landtag sich hierfür durch einen Beschluß eingesetzt hat. Dies verbietet sich auch aus der finanziellen Lage der Gemeinden, da sowohl der Sächsische Gemeindetag, als auch der Verband der Sächsischen Bezirksverbände erklärt haben, daß eine Erhöhung der Hebammenlasten für die Gemeinden im allgemeinen untragbar sei. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Gemeinden nicht behindert sind, von sich aus das Mindesteinkommen und die Ruhestandsunterstützung der Hebammen über den gesetzlichen Höchstbetrag zu erhöhen; der Staat leistet jedoch auch in diesem Falle die staatlichen Beiträge nur innerhalb der gesetzlichen Höhe.

Ebensowenig ist das Ministerium des Innern in der Lage, Mittel aus Kapitel 30, Titel 9, für die Lasten des Hebammenwesens zur Unter-

stützung besonders bedürftiger, vor allem kleiner Gemeinden, zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden sind insoweit an den Lastenausgleichstock zu verweisen.

Dagegen ist das Ministerium des Innern bereit, dem Wunsche des Landtages entsprechend, Hebammen, die sich nachweislich im Dienste Infektionen oder Krankheiten zugezogen haben und dadurch berufsunfähig geworden sind, den auf den Staat entfallenden Teil der Ruhestandsunterstützung ohne Rücksicht auf die Dienstzeit in angemessener Weise, nach Befinden bis zum Höchstbetrage zu erhöhen und erwartet, daß in diesem Falle die Gemeinden das gleiche tun."

Nun hätte man erwarten müssen, daß die im Bund Sächsischer Hebammenvereine zusammengeschlossenen Hebammen revoltiert hätten. Aber das geschah nicht. Unter ihrer Führerin, Frau Rauschenbach, die zugleich die Reichsorganisation leitet und sehr regierungsfremd ist, fügten sich die Braven. Nur ungefähr 80 tapfere Frauen kehrten dieser „Standesorganisation“ den Rücken und schlossen sich der Reichssektion für Gesundheitswesen an, weil sie erkannt hatten, wo ihre wahren Vertreter sind. Wahrscheinlich deshalb ist in diesem Jahr zum ersten Male keine Einladung zur Bundestagung der Hebammen, die Anfang Juni in Leipzig stattfand, an die sozialdemokratische Fraktion ergangen. Man wollte unter sich sein, gut bürgerlich allewegel. Wenn dort der Obermedizinalrat Dr. Holst behauptete, daß in Sachsen das bestgeregelte Hebammenwesen im ganzen Reiche besteht und im Hinblick auf ein zu erwartendes Reichs-Hebammengesetz gefordert wurde, daß sächsischen Bestimmungen im Entwurf Rechnung getragen werden solle, so liegt darin für die sächsische Sozialdemokratie eine Anerkennung, auch wenn sie uns nicht zuerkannt worden ist. Früher haben lokale Hebammenvereine in ihren Bezirken Vorstöße unternommen, um feste Anstellung zu erreichen. Aber der „Sächsische Gemeindetag“ vom 1. Dezember 1924 bringt ein Protokoll des Personalausschusses zu dieser Angelegenheit: „Der Ausschuss spricht sich dahin aus, an dem gegenwärtigen Zustand, der die Hebammen als öffentliche Bedienstete kennzeichnet, nichts zu ändern.“

Trotzdem unternahm die vorwiegend von Arbeiterschaft bewohnte Stadt Freital im gleichen Jahr den kühnen Versuch zur Kommunalisierung der Hebammen. Das dortige Gesundheitsamt stellte 8 Stadthebammen an zum Grundgehalt der Gruppe 5 ohne Ortszuschlag und Kinderzulage. Sie haben Anspruch auf vier Wochen Ferien, außerdem alle vierzehn Tage einen freien Sonntag. Die Stadtverwaltung trägt die Kosten für Kranken-, Angestellten-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Bei 36 000 Einwohnern versorgt demnach jede Hebamme 4500. 1924 wurden in Freital 487 Geburten gezählt, so daß auf eine Hebamme 61 Geburten kamen. Die Hebammen sind verpflichtet, bei der Mutterberatung mitzuwirken, aber nicht, Beistand bei Fehlgeburten zu leisten. Die Gebühren für die geburtshilflichen Leistungen werden an die Stadtverwaltung gezahlt. Obgleich heute auch in Freital die Geburten stark zurückgegangen sind, hat sich die Einrichtung doch erhalten.

Viele Gemeinden hätten sie längst auch eingeführt, wenn ihre Finanzlage zur Zeit nicht so trostlos wäre. Wir hoffen aber, auch auf diesem Gebiete der Wohlfahrtspflege noch allseitig befriedigende Zustände herbeiführen zu können.

SOZIALVERSICHERUNG

Die deutsche Sozialversicherung im 4. Vierteljahr und im Jahre 1930.*)

Die Zahl der Kranken und Wöchnerinnen ist durch die Notverordnung gesunken, wenn auch nur unbedeutend.

Im Durchschnitt des 4. Vierteljahres 1930 war die Zahl 3,1 auf 100 Versicherte, im Durchschnitt des 3. Vierteljahres war sie 3,2. Im 4. Vierteljahr des Jahres 1929 entfielen auf 100 Versicherte 3,7, im 3. Vierteljahr 1929 auf 100 Versicherte 3,6 Kranke und Wöchnerinnen.

Die Einnahmen der Krankenversicherung betragen im 4. Vierteljahr 1930 je Mitglied 26,16 Mk., die Ausgaben 23,60 Mk. Die Einnahmen verhielten sich wie 87,8 Proz., die Ausgaben wie 83,8 Proz., zu denen des 4. Vierteljahres 1929. Insgesamt waren die Einnahmen im Jahre 1930 93,7 Proz., die Ausgaben 92,5 Proz. im Verhältnis zu denen von 1929.

Bei der Invalidenversicherung verhielten sich die Einnahmen im 4. Vierteljahr 1930 wie 86,3 Proz., die Ausgaben wie 108 Proz. zu denen des Vorvierteljahres. Im gesamten Jahr 1930 waren die Einnahmen im Verhältnis zum Jahre 1929 90,2, die Ausgaben 112,9 Proz.

Bei der Angestelltenversicherung ergaben sich bei den Einnahmen im 4. Vierteljahr 1930 93,6 Proz. im Verhältnis zum 4. Vierteljahr 1929, die Ausgaben verhielten sich wie 117,3 Proz. zum 4. Vierteljahr 1929. Insgesamt war das Verhältnis von 1930 zu 1929 bei den Einnahmen 103,5 Proz., bei den Ausgaben 127,5 Proz.

Die Knappschaftsversicherung hatte im 4. Vierteljahr 1930 an Einnahmen 77,8 Proz., an Ausgaben 105,4 Proz. im Verhältnis zum 4. Vierteljahr 1929. Die Einnahmen des gesamten Jahres 1930 verhielten sich wie 78,5 Proz., die Ausgaben wie 103,4 Proz. zum Jahre 1929.

In der Arbeitslosenversicherung verhielten sich die Gesamteinnahmen des Jahres 1930 wie 120,1 Proz., die Gesamtausgaben wie 142,1 Proz. zu den Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1929.

In der Krisenfürsorge verhielt sich der Gesamtaufwand des Jahres 1930 wie 206,8 Proz. zu dem des Jahres 1929.

Im Jahre 1930 waren von den rund 64 Millionen Einwohnern des Deutschen Reiches bei den Trägern der Sozialversicherung schätzungsweise versichert:

Gegen Unfallfolgen	23,7 Millionen
„ Invaliditäts- und Altersfolgen	22,3 „
„ Krankheit	22,0 „
„ Arbeitslosigkeit	16,5 „

Rentenempfänger, Volljahreskranke, Hauptunterstützungsempfänger und Unterstützungsempfänger in der Krisenfürsorge ergaben im Jahre 1930 zusammen 7,63 Millionen, d. h. $\frac{1}{4}$ der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches.

*) „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 10/1931 S. 406.)

Die Beitragseinnahmen (ausschließlich Arbeitslosenversicherung) sind von 1929 auf 1930 um etwa 311 Mill. Mk. gesunken. Der Rückgang ist vor allem auf die Abnahme der Zahl der versicherten Personen infolge der großen Arbeitslosigkeit, auf die Zunahme der Kurzarbeit sowie auf die Beitragsherabsetzung in der Krankenversicherung zurückzuführen. Die gegen Ende 1930 erfolgten Lohnkürzungen dürften dagegen nur einen geringfügigen Einfluß auf das Gesamtergebnis ausgeübt haben.

Die Reichszuschüsse und -beiträge sind von 1929 auf 1930 gleichfalls gesunken. Der Ausbau der Rentenleistungen der Invalidenversicherung im Jahre 1929, der sich erst 1930 voll auswirkte, geht fast ganz zu Lasten der Versicherungsträger; hieraus sind also dem Reich keine erheblichen Mehrkosten erstanden. Die Ueberweisungen aus den Zollerträgen und dem Lohnsteueraufkommen wie auch der Reichszuschuß zur Familienwochenhilfe in der Krankenversicherung mußten infolge der schwierigen Finanzlage des Reiches stark gekürzt werden. Die gesamten Zahlungen des Reiches an die Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung), einschließlich der Ueberweisungen aus den Zolleinnahmen und dem Lohnsteueraufkommen, betragen im Jahre 1928 387 Mill. Mk., im Jahre 1929 509 Mill. Mk. und im Jahre 1930 etwa 487 Mill. Mk.

Die gesamten Einnahmen der deutschen Sozialversicherung ohne Arbeitslosenversicherung stellten sich im Jahre 1930 auf etwa 4,8 Milliarden Mk. gegen 5,1 Milliarden Mk. im Jahre 1929, also 5,9 Proz. weniger. Bei den einzelnen Versicherungszweigen betragen die Gesamteinnahmen im Vergleich zu 1929 und 1913:

	1929 = 100	1913 = 100
Krankenversicherung	92	317
Unfallversicherung	103	193
Invalidenversicherung	94	362
Angestelltenversicherung	110	387
Knappschaftliche Pensionsversicherung	72	204
	<hr/>	<hr/>
	94	311

Die Ausgaben sind bei allen Versicherungszweigen mit Ausnahme der Krankenversicherung gestiegen. Auf die Gründe der Zunahme bzw. der recht erheblichen Abnahme in der Krankenversicherung ist bereits in den einzelnen Vierteljahrsberichten hingewiesen worden. Ohne Arbeitslosenversicherung stellten sich die Gesamtausgaben auf 4,35 Milliarden Mk. gegen 4,36 Milliarden Mk. im Vorjahr. Bei den einzelnen Versicherungszweigen betragen die Gesamtausgaben im Vergleich zu 1929 und 1913:

	1929 = 100	1913 = 100
Krankenversicherung	90	350
Unfallversicherung	104	188
Invalidenversicherung	112	604
Angestelltenversicherung	121	—
Knappschaftliche Pensionsversicherung	103	512
	<hr/>	<hr/>
Zusammen	100	395

Der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben belief sich (ausschl. Arbeitslosenversicherung) auf etwa 480 Mill. Mk., das Vermögen Ende 1930 auf rund 4,7 Milliarden Mk.

Die Arbeitslosenversicherung (Reichsanstalt für Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung) wurde natürlich von der außerordentlich ungünstigen Entwicklung der Arbeitsmarktverhältnisse weitaus am stärksten betroffen. Einnahmen in Höhe von 1 659,9 Mill. Mk.

Einnahmen, Ausgaben und Vermögen der deutschen Sozialversicherung in den Jahren 1929 und 1930.

Jahr	Einnahmen				Ausgaben			Überschuß (-Fehlbetrag) der Einnahmen über die Ausgaben	Vermögen am Ende des Jahres
	Gesamt- einnah- men	davon			Gesamt- aus- gaben	davon			
		Bei- träge	Reichs- zu- schuß und -beitrag	Zinsen und sonst. Einnah- men		Lei- stungen ins- gesamt	Verwal- tungs- kosten ins- gesamt		

Millionen Mark

Krankenversicherung (einschl. Knappschafts- und Ersatzkassen)

1929	2 322,4	2 241,2	27,1	54,1	2 219,3	2 049,9	151,1	103,1	822,6
1930 *)	2 150,0	2 055,0	21,0	54,0	1 990,0	1 830,0	150,0	140,0	962,0

Unfallversicherung

1929	429,9	406,3	—	23,6	410,7 ¹⁾	349,8 ²⁾	55,4	19,2	314,7
1930 *)	442,0	416,0	—	26,0	425,7 ¹⁾	364,0 ²⁾	56,8	16,3	331,0

Invalidenversicherung

1929	1 620,7	1 092,0	385,3	143,4	1 316,3 ¹⁾	1 252,9	55,0	304,4	1 582,0
1930 *)	1 519,8	986,3	385,8	137,7	1 467,8 ¹⁾	1 398,8	59,0	52,0	1 634,0

Angestelltenversicherung

1929	495,9	372,4	—	123,5	186,2	168,8	12,1	309,7	1 310,3
1930	547,8	385,2	—	162,6	224,8	210,7	12,9	323,0	1 633,3

Knappschaftliche Pensionsversicherung

1929	262,0	192,3	56,3	13,4	231,9	220,9	9,5	30,1	176,5
1930 *)	188,3	151,0	29,3	8,0	239,4	228,4	9,0	— 51,1	123,4

Zusammen

1929	5 130,9	4 304,2	468,7	358,0	4 364,4	4 042,3	283,1	766,5	4 206,1
1930 *)	4 827,9	5 993,5	446,1	388,3	4 347,7	4 031,9	267,7	480,2	4 635,7

Arbeitslosenversicherung⁴⁾

1929	995,7	869,2 ⁵⁾	105,5	21,0	1 372,2 ⁶⁾	1 264,0 ⁷⁾	.	— 376,5	—
1930	1 659,9	1 061,7 ⁵⁾	591,2	7,0	1 799,9 ⁶⁾	1 678,6 ⁷⁾	.	— 140,0	—

Sozialversicherung insgesamt

1929	6 126,6	5 173,4	574,2	379,0	5 736,6	5 306,3	.	— 390,0	.
1930 *)	6 487,8	5 055,2	1 037,3	395,3	6 147,6	5 710,5	.	340,2	.

*) Vorläufige bzw. geschätzte Zahlen. — ¹⁾ Einschl. Kosten der Unfallverhütung. — ²⁾ Einschl. Verfahrenskosten. — ³⁾ Einschl. Zahlungen für das Saargebiet. — ⁴⁾ Ohne den Aufwand für die Krisenunterstützung, der 1929 166,6 Mill. Mk. und 1930 344,5 Mill. Mk. betrug. Diese Mittel werden vom Reich (Gemeinden) aufgebracht. — ⁵⁾ Berufstätige Sonderfürsorge. — ⁶⁾ Einschl. der Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit. — ⁷⁾ Die Verwaltungskosten lassen sich in der Arbeitslosenversicherung nicht aussondern. — ⁸⁾ Unberechneter Reichszuschuß gemäß der Notverordnung vom 26. Juli 1930 und Reichszuschuß zur berufstätigen Sonderfürsorge.

standen Ausgaben in Höhe von 1799,9 Mill. Mk. gegenüber. Der Fehlbetrag stellte sich demnach auf 140 Mill. Mk. Setzt man den Reichszuschuß gemäß der Notverordnung vom 26. Juli 1930, der in obigen Einnahmen enthalten ist, ab, so belief sich der Fehlbetrag der Arbeitslosenversicherung auf 731 Mill. Mk.

Die Gesamteinnahmen der deutschen Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung betragen 6,5 Milliarden Mk. gegen 6,1 Milliarden Mk. im Vorjahr, die Ausgaben 6,1 Milliarden gegen 5,7 Milliarden Mk.

Der vom Reich und den Gemeinden getragene Aufwand für die Krisenunterstützung stellte sich im Jahre 1929 auf 166,6 Mill. Mk. und im Jahre 1930 auf 344,5 Mill. Mk.

T A G U N G E N

Innere Mission und Nationalsozialismus.

Nicht zu Unrecht macht man der evangelischen Kirche und ihren Organen den Vorwurf, daß sie in ihrer Gesamtheit sich der aufstrebenden Arbeiterbewegung zu passiv, ja feindlich gegenüber eingestellt, daß sie den ethischen Kern der sozialistischen Bewegung nicht erkannt hätte, und daß sie sich in ihrem Kampf gegen die „marxistische“ Arbeiterschaft in falscher Frontstellung befindet. Alles das, was die Kirche damals „versäumt“ hat, scheint sie jetzt gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung nachholen zu wollen. Man hat das Gefühl, daß sie diesmal nicht wieder zu spät kommen und den Anschluß verpassen möchte. So hatte der Landesverband für Innere Mission in Sachsen auf das Programm seiner diesjährigen Jahresversammlung im April das Thema „Nationalsozialismus und Kirche“ gesetzt. Selbstverständlich hat die Innere Mission das Recht, sich mit Gegenwartsfragen wie dem Nationalsozialismus auseinanderzusetzen, zumal der Leiter der Tagung, Graf Vitzthum von Eckstaedt, ausdrücklich in seinen einleitenden Worten betonte, daß es keinesfalls um Parteipolitik, sondern um eine sachliche Diskussion des Themas gehen sollte. Allerdings kam es ganz anders. Für Eingeweihte nicht ganz überraschend, da Graf Vitzthum von der Leitung des Evangelischen Kirchentages und seiner schroffablehnenden Haltung gegen die Religiösen Sozialisten bekannt ist.

Das Referat des ersten Redners, Lic. Kinnath aus Spandau, war in der Tonart durchaus maßvoll. Er führte u. a. aus, daß Kirche und Nationalsozialismus zwei fundamental verschiedene Ziele hätten: im Evangelium geht es um das Reich Gottes, im Nationalsozialismus um Deutschland. Von der Kirche her habe man zum Nationalsozialismus zweierlei zuzagen: erstens ein Ja, zweitens eine „kritische Frage“. Der Redner wertete beim Nationalsozialismus positiv dessen rassische Grundlagen, seinen Kampf gegen den Vertrag von Versailles, seine Idee von Führerschaft und Gefolgschaft, seinen Willen zum Christentum. Bei der „kritischen Frage“ betonte er die Gefahr der Uebersteigerung des Rassedankens: Rosenbergs These: Sittlichkeit sei rassistisch bedingt, sei vom Evangelium her unmöglich, ebenso lehnte er entschieden die kulturpolitischen Tendenzen, wie sie sich z. B. in Fricks Schulgebetsverordnung gezeigt hatten, ab.

Im übrigen schob er die Entscheidung für oder gegen den Nationalsozialismus dem Gewissen des einzelnen zu.

Mit dem Referat des zweiten Redners, Pfarrer Wilm aus Potsdam, wurde der Boden dieser sachlichen Betrachtungsweise völlig verlassen. Man hörte jetzt dieselben oberflächlichen Schlagworte, wie sie aus nationalsozialistischen Parteiversammlungen reichlich bekannt sind, natürlich fehlte auch nicht die übliche Hetze gegen die „Marxisten“ und das „entartete Judentum“, Worte, die aus dem Munde eines Pfarrers besonders peinlich berühren mußten. Nach Pfarrer Wilm ist das 7. und 9. Gebot die Bejahung des Privateigentums, der Christ als Erbe Luthers müsse die öde Gleichmacherei ablehnen und eine „ständische“ Gliederung des Volkes anstreben! Die völlig demagogische Rede endete mit dem donnernden Schlußruf: Mit Gott für Volk und Vaterland! der einen ebenso donnernden Beifall bei der sehr zahlreichen Zuhörerschaft auslöste.

Wieweit die Leitung mit dem Nationalsozialismus sympathisierte, zeigt die Tatsache, daß als erster Diskussionsredner der nationalsozialistische Reichstagsabgeordnete Lehrer Schemm vorgesehen war und daß man ihm von den 2½ Stunden Redezeit eine ganze Stunde zubilligte, während die anderen 12 Redner — darunter sechs mit ablehnender Haltung gegen den Nationalsozialismus — sich zusammen in die 1½ Stunden teilen mußten. Dem kleinen Kreis der religiös-sozialistisch eingestellten Pfarrer mißlang es völlig, sich bei der nazibegleiterten Versammlung irgendwie Gehör zu verschaffen — sie wurden von diesem „christlichen“ Kreise einfach niedergebrüllt, während jedes nationalsozialistische Schlagwort tosenden Beifall fand. Die Tagung hat so eindeutig gezeigt, wohin der Kurs der Inneren Mission geht und zu einem gewissen Teil auch der Sächsischen Landeskirche, ist doch Graf Vitzthum Präsident der Synode der Sächsischen Evangelischen Landeskirche. Wir warten ab, welche Konsequenzen diese Stellungnahme der Inneren Mission für ihre praktische Arbeit in der Wohlfahrtspflege haben wird.

Gertrud Gebhard.

Tagung des Archivs Deutscher Berufsvormünder.

In Neumburg hielt das Archiv Deutscher Berufsvormünder vom 26. bis 28. Mai 1931 eine Tagung anlässlich seines 25jährigen Bestehens ab mit dem Hauptthema: „Jugendamt und Vormundschaftsgericht.“ Das einleitende Referat von Direktor Dr. Storck, Lübeck, „Die Stellung des Jugendamts unter den Erziehungsmächten der Gegenwart“ ging davon aus, daß die Amtsvormundschaft das Kernstück der Jugendämter gewesen sei und die geeigneten Persönlichkeiten für sie geschult habe. Bei einer Betrachtung der Gesamtheit der heutigen Erziehungsmächte mußten unter den zahlreichen Gruppen drei Hauptsysteme der Erziehung unterschieden werden: die christliche, die sozialistische und die „organische“ Erziehungstheorie. Hierbei könne das Kind nur Objekt der Erziehung oder selbst Erziehungsmacht sein. Bei den verschiedenen Theorien würde der letzte Umstand nicht gleichmäßig gewertet. Bei der Erörterung der drei Theorien wurde von Dr. Storck die Erziehungsarbeit der Kinderfreunde als charakte-

ristische Form der sozialistischen Erziehung zugrunde gelegt. Für die Forderung der christlichen Theorie ergab sich eine Fürsorge ohne Prüfung des Erfolges aus caritativen Gesichtspunkten unter entscheidender Leitung der Kirche auf die Erziehung in der Familie und zur Autorität. Bei der sozialistischen Erziehung würde der Erfolg mit einbezogen, der Rechtsanspruch des Kindes betont, aber vor allem seine kollektivistische Einordnung in die Gesellschaft, jedoch unter möglichster Befreiung des Individuums zur gesellschaftlichen Mitarbeit, im Auge behalten. Bei der „organischen Theorie“ wurde als Ausgangspunkt die biologische Betrachtung auf Stärkung der einheitlichen Volkskraft unter Ausscheidung von Gegensätzen der Klassen geschildert. Es wurden ferner die Unterschiede der Erziehungsziele und Erziehungsmethoden dargelegt sowie die verschiedenen Stellungen, die in den drei Richtungen der Pädagogik für die Einstellung zum Kinde entstehen. Herr Dr. Storck erklärte, daß diese Erziehungssysteme mit getrennten Forderungen jedes für sich den Anspruch erheben, allgemein gültig zu sein. Hieraus folge für das Jugendamt, daß ihm die Leistung einer sozialpädagogischen, neutralen Arbeit als öffentliche Erziehung außerordentlich erschwert ist, weil sie von jedem der geschilderten Erziehungssysteme her als unzulänglich empfunden werden müsse. Eine einheitliche öffentliche Erziehung durch die Jugendämter sei deshalb unmöglich. Die Lösung ergebe sich daraus, daß es sich bei der Erziehungsarbeit des Jugendamtes nicht um unmittelbare Erziehung, sondern nur um Erziehungsleitung handele, namentlich Erziehungsauswahl und Aufsicht. Diese Zielsetzung erfordere eine Befreiung von der falschen Beurteilung lediglich aus der eigenen Erziehung heraus, eine Erkenntnis der Bedeutung der richtigen Umgebung für die Entwicklung des Kindes und eine Nutzbarmachung der gesellschaftlichen Kräfte als wichtigste Erziehungsmacht für das Kind.

Prof. Dr. Klumker, der Vorsitzende des Archivs, hielt ein Referat „Ueber Wesen und Funktion von Jugendamt und Vormundschaftsgericht in der Jugendhilfe“. Nach einer historischen Einleitung führte er aus, daß heute in den Jugendämtern vielfach nicht die wirklich in der persönlichen Jugendamtsarbeit stehenden Menschen säßen. Bei der gegenwärtigen Situation sei eine völlige Klarheit nicht möglich, wohl aber eine freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten unerlässlich. Die Krise in der Jugendfürsorge beruhe in dem Anschwellen von Wohlfahrtspflege und Erwerbslosenfürsorge, die selbstverständlich die Erziehungsideen zurückdrängen müßten. Auch das Vormundschaftsgericht sei in schwieriger Lage, weil es keine eigenen Organe besitzt und auf das Jugendamt in sozialer Hinsicht angewiesen ist. Der Staat habe zwar nicht das Recht, wohl aber die Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Allmacht verloren. Andere gesellschaftliche Organe würden hier an die Stelle des Staates treten müssen.

Frau Dr. Georgi, Nürnberg, und Amtsgerichtsrat Clostermann, Bonn, hielten Vorträge über die Frage der „Zusammenarbeit von Jugendamt und Vormundschaftsgericht“. Frau Dr. Georgi schilderte das Jugendamt als Spätling neben Vormundschaftsgericht und Schule, der von den älteren Geschwistern zwar verwöhnt aber nicht ganz anerkannt würde. Die entstandenen Spannungen beruhten zum Teil darauf, daß keine eigentliche Unterordnung und doch auch keine völlige Gleichstellung bestehe. Neben den rechtlichen Schwierig-

keiten macht sich vor allem die ungleichartige Arbeit der Jugendämter schädlich bemerkbar. Erwünscht sei eine positive Förderung des Jugendamts durch das Vormundschaftsgericht als Erzieher, Gewissensschärfer und Berater in schwierigen Fragen. Die vorhandene Spannung wirke sich nicht immer positiv aus, sondern führe häufig zu Leerlauf, Verzögerungen oder Reibungen. An Hand zahlreicher Beispiele zeigte Frau Dr. Georgi wie diese Spannungen sich als nachteilig für die Kinder erweisen. Zum Schluß wünschte sie von der kommenden Gerichtsgesetzgebung eine Vereinigung von Vormundschaftsgericht und Jugendamt (die vom Referenten bereits in den „Grundzügen des Jugendrechts“ 1924 als wünschenswert bezeichnet worden ist), den Abbau der obervormundschaftsgerichtlichen Aufsicht gegenüber der Amtsvormundschaft und zahlreiche gesetzliche Aenderungen.

Der ersten Grundforderung „Vereinigung von Vormundschaftsgericht und Jugendamt“ widersprach temperamentvoll Amtsgerichtsrat Clostermann, der die Aufrechterhaltung beider Institutionen nebeneinander als gleichberechtigte Organe verlangte und das bestehende Spannungsverhältnis als ein fruchtbares bezeichnete. Er forderte die Beibehaltung des Vormundschaftsgerichts, weil es eine Garantie für die Rechtssicherheit biete, neben der das Jugendamt als Garant der Fürsorge stehe. Bei der Untersuchung der Schwierigkeiten der Zusammenarbeit erörterte Clostermann die einzelnen, lokal verschiedenen Differenzen und forderte zur Vertiefung der Zusammenarbeit ein persönliches gegenseitiges Zusammenkommen, möglichst gemeinschaftliche Veranstaltungen, wie Freizeiten und Besichtigungen zwischen Vormundschaftsgerichten und Jugendamtsbeamten und eine Verbesserung der richterlichen Ausbildung.

In einer lebhaften Aussprache wurden Erfahrungen auch aus der Tschechoslowakei und verschiedenen Teilen Deutschlands erörtert. Erhebliche Bedenken erregte die Dresdener Praxis, nach der auch nebenamtliche Stadtvormünder aus abgebauten Beamten und ähnlichen Kreisen angestellt werden.

Ueber die wichtige Frage „Abbau oder Aufbau der Amtsvormundschaft“ berichtete Genosse Magistratsrat E. Müller, Berlin. Er ging davon aus, daß in Preußen etwa 350 000, im Reich 610 000 uneheliche Kinder unter Amtsvormundschaft stehen. In Preußen stehen ferner 18 000 eheliche Kinder unter der Amtsvormundschaft. Jährlich beträgt der Abgang etwa 20 Proz. des Zugangs, örtlich aber liegen die Verhältnisse ganz verschieden. Die Adoption spielt zahlenmäßig nur eine geringe Rolle. Müller erörterte die in der Literatur vorgeschlagenen Wege zur Entlastung der Amtsvormundschaft. Er lehnte hierbei die Bestellung von Rechtsanwälten als Armenanwälte und eine Verweigerung der Annahme von bestellten Amtsvormundschaften ebenso wie eine Einziehung durch andere städtische Stellen ab. Von der Vereinsvormundschaft gebe er auf Grund seiner Erfahrungen an, daß sie zum mindesten in Norddeutschland keine wesentliche Entlastung bringen könne. Hauptsächlich müsse die Frage der Abgabe an Einzelvormünder diskutiert werden. Müller schilderte die völlig verfehlte Praxis einzelner Jugendämter, die bereits gleich nach der Geburt des Kindes, zuweilen ohne überhaupt die Mutter zu kennen, die Abgabe an einen Einzelvormund vorschlagen. Bedenklich fand er auch die Vorschläge des Städtetages, die Vormundschaft nach der Erlangung des Schuldtitels an einen Einzelvormund weiterzuleiten. Mit Recht betonte er, daß gewissenhafte Vormundschaftsrichter Widerstand gegen solche

Abgabe an Einzelvormünder geltend machen. Unerlässlich sei bei verstärkter Abgabe ein Ausbau der vormundschaftsgerichtlichen Beratungsstellen bei den Jugendämtern. Die Amtsvormundschaft sei in ihrer Gesamtwirkung eine wesentliche Sparaktion für die kommunale Verwaltung. Zur Vereinheitlichung der Praxis in den Unterhaltsprozessen seien Arbeitsgemeinschaften in den örtlichen Bezirken dringend erwünscht, ebenso ein Ausbau der Amtshilfe. Auch die Betreuung von Kindern aus geschiedenen Ehen und schwierigen Volljährigen könnten die Amtsvormundschaften nicht ohne schweren Schaden für das Volksganze ablehnen.

In der Aussprache wurden von mehreren Vormundschaftsrichtern bedenkliche praktische Methoden einzelner Jugendämter erwähnt.

Sodann wurden in einzelnen kurzen Referaten praktische Fragen aus dem Gebiete des Vormundschaftswesens hinsichtlich der Klage auf Feststellung der Vaterschaft, der Vernehmung der Kindesmutter, der Unterhaltspflicht des Erzeugers nach der Adoption, das Blutprobeverfahren, der Auskunftspflicht der Krankenkassen, der Vormundschaft über ausländische Kinder, der Kinderzuschläge zur Arbeitslosenversicherung und der Vereinheitlichung in den Pfändungsgrenzen von Dr. Webler, Amtsgerichtsrat Rothschild und den übrigen Mitarbeitern des Archivs behandelt und überwiegend lebhaft besprochen. Der Referent brachte zur Frage der ausländischen Kinder die Erfahrungen der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt vor, nach denen sowohl die Jugendämter als die Vormundschaftsgerichte selbst beim Vorliegen der rechtlichen Möglichkeiten in dringenden Fällen keine Vormundschaft oder Pflégenschaft einleiten, obschon dies im menschlichen Interesse des Kindes unerlässlich ist.

Die Tagung brachte eine Fülle von praktischen Anregungen für die Arbeit in der Amtsvormundschaft und in ihren grundsätzlichen Referaten auch wertvolle Beiträge zur allgemeinen Frage der Arbeit von Vormundschaftsgericht und Jugendamt. W. Friedländer, Berlin.

AUS DEM AUSLAND

Behandlung des Arbeitslosenproblems in England.

Rennie Smith, London, Unterhausmitglied.

Die Veröffentlichung des Interimberichtes der Königlichen Kommission über die Arbeitslosenunterstützung bietet eine günstige Gelegenheit, eine Uebersicht über die schwierige Lage zu gewinnen, die durch das Arbeitslosenproblem geschaffen worden ist, und über die Art, wie diesem Problem in England begegnet wird.

Die staatlich organisierte Arbeitslosenunterstützung ist ein verhältnismäßig junges Unternehmen. Das erste Versicherungssystem wurde im Jahre 1911 eingeführt. Bis dahin war der arbeitslose Arbeiter, abgesehen von der Zuflucht zur Wohltätigkeit und zum Armenpfleger, auf seine eigenen Ersparnisse oder auf gewerkschaftliche Unterstützung angewiesen. Das System von 1911, welches im Verein mit den zwei Jahre

früher errichteten Arbeitsämtern durchgeführt wurde, war experimentell und auf einige ausgewählte Gewerbe beschränkt, die zusammen zweieinhalb Millionen Arbeiter umfaßten. Auf diesem Gebiete wurde die staatliche Arbeitslosenversicherung zwangsweise eingeführt. Die wöchentliche Unterstützungsleistung betrug für Erwachsene 7 Schilling (etwa 7 Mk.). Angehörigenunterstützung gab es nicht. Die gemeinsamen Wochenbeiträge von Unternehmern und Angestellten betragen 5 Pence (etwa 40 Pf.) bei gleichem Anteil beider Seiten, und der Staat fügte ein Drittel hinzu. Der Betrag der Arbeitslosenunterstützung war für den Antragsteller beschränkt auf eine Woche Unterstützung für je fünf Beitragswochen, und die Unterstützung konnte jährlich für nicht länger als 15 Wochen bezogen werden. Es lohnt sich, auf dieses erste Experiment vom Jahre 1911 hinzuweisen, nicht nur weil es die seit damals erfolgte große Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung beleuchtet, sondern auch weil es klar die Tatsache zum Ausdruck bringt, daß der ursprünglichen Absicht gemäß die Arbeitslosigkeit versichert werden sollte auf der Basis eines Beitragsfonds, welcher jederzeit zur Befriedigung der an ihn gestellten Ansprüche ausreichend sein sollte.

Es wurde wenig an diesem System geändert bis nach dem Kriege, wo beim Hereinbruch der ersten Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit der Versuch gemacht wurde, durch Ausdehnung der Arbeitslosenversicherung auf alle Handarbeiter (mit gewissen Ausnahmen), und auf alle andern Arbeiter mit einem Höchststeinkommen von 250 Schilling pro Jahr, eine Besserung der Lage der Arbeitslosen herbeizuführen. Seit dem Jahre 1920 sind in den verschiedenen Klassen der versicherten Arbeiter keine wesentlichen Änderungen eingeführt worden. Ihre Gesamtzahl beträgt heute ungefähr 12 Millionen. Die nicht mit einbegriffenen Hauptklassen sind

landwirtschaftliche Arbeiter (1 Million),

Dienstboten (1 400 000),

Angestellte der Kommunalverwaltungen und Beamte, Personen unter 16 und über 64 Jahre alt.

Die kritische Wirtschaftslage der unmittelbaren Nachkriegsjahre führte zur Annahme der jetzt „ausgedehnt“ oder „nichtkontraktlich“ genannten Erwerbslosenunterstützung, dem Gegenstück der deutschen Krisenunterstützung, d. h. also Fortzahlung der Unterstützung, wenn ein Rechtsanspruch auf Grund gemachter Beiträge seitens des Erwerbslosen nicht mehr besteht. Diese Unterstützungsausdehnung war der Hauptfaktor für die Zahlungsunfähigkeit des Fonds und für die Notwendigkeit staatlicher Anleihen, um die finanziellen Gesamtansprüche befriedigen zu können.

Gegenwärtig kommt der Fonds aus den Beiträgen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und des Staates wie folgt zusammen:

Arbeitnehmerklasse	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Staatl. Beiträge	Gesamtbeiträge
	d	d	d	d
Männer 21 Jahre und unter 65 Jahre	8	7	7 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$
Jugendliche (männlich) 18 bis 21	7	6	6 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$
do. unter 18	4	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{3}{4}$	11 $\frac{1}{4}$
Jugendliche (weiblich) 18 bis 21	6	5	5 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$
do. unter 18	3 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{4}$	9 $\frac{1}{4}$

Eine Person ist unterstützungsberechtigt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) daß sie während der letzten zwei Jahre mindestens 30 Beiträge gezahlt hat;
- b) daß sie in der vorgeschriebenen Weise um Unterstützung nachsucht und beweist, daß sie dauernd arbeitslos ist;
- c) daß sie arbeitsfähig und arbeitswillig ist;
- d) daß sie, wenn erforderlich, einen Erwerbslosenkursus besucht hat.
(Diese Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf Jugendliche bis zum Alter von 30 Jahren.)

Die augenblicklichen Unterstützungsleistungen sind für erwachsene Männer und Frauen 17 respektive 15 Schilling pro Woche. Daneben wird ein einziger Angehörigenunterstützungsbetrag von 9 Schilling gewährt, und für jedes Kind 2 Schilling pro Woche. Die übrigen Klassen erhalten Unterstützung wie folgt:

Jugendliche (männlich)	18 bis 20 Jahre	14,00 Schilling
"	" 17 und 18 "	9,00 "
"	" 16 " 17 "	6,00 "
" (weiblich)	18 bis 20 "	12,00 "
"	" 17 und 18 "	7,50 "
"	" 16 " 17 "	5,00 "

Krisenunterstützung wird gewährt bei weniger als 30 Beiträgen seitens des Erwerbslosen im Alter von mehr als 18 Jahren, wenn er nachweisen kann,

- a) daß acht oder mehr Beiträge von ihm während der seinem Antrag unmittelbar vorausgehenden zwei Jahre gezahlt worden sind, oder daß 30 Beiträge von ihm überhaupt schon geleistet worden sind,
- b) daß er normalerweise in versicherbarer Beschäftigung ist und normalerweise sich bemühen wird, seinen Lebensunterhalt in versicherbarer Beschäftigung zu finden.

Seit Hereinbruch der Weltwirtschaftskrise vor zwei Jahren ist die Zahl der Empfänger von Krisenunterstützung von 120 000 im Januar 1929 auf 410 000 im Mai 1932 gestiegen, und ihre Zahl wächst weiter an. Der Erwerbslosenfonds ist dadurch in einen Zustand schwerer Verschuldung geraten. Zurzeit beträgt die Schuld 80 Millionen Pfund und wächst allwöchentlich um nahezu eine Million weiter an. Die dem Schatzamt durch die Krisenunterstützung direkt entstehenden Kosten werden für das laufende Jahr auf 30 Millionen Pfund und eventuell mehr geschätzt. Ferner muß der Schatzkanzler 50 Millionen Pfund als staatlichen Beitrag zum Arbeitslosenfonds finden. Diese bedeutsamen Zahlen haben das Schatzamt veranlaßt, anlässlich seiner Aussage vor der Königlichen Kommission die folgende Warnung zu äußern:

„Staatsanleihen im gegenwärtigen riesenhaften Umfange ohne angemessene Vorkehrung für Rückzahlung seitens des Fonds würde die Stabilität des britischen Finanzsystems schnell in Frage stellen... Diese riesenhaften Schatzanleihen stellen in Wirklichkeit in immer stärkerem Maße staatliche Entleihungen dar, die gegenwärtige Staatsverpflichtungen auf Kosten der Zukunft erleichtern sollen, und dies ist das gewöhnliche und wohlbekannte Zeichen eines unausgeglichenen Budgets.“

Angenommen, daß die Zahl der eingetragenen Erwerbslosen 2½ Millionen beträgt, so wäre das Jahreseinkommen des Fonds wie folgt:

	Pfund Sterling
Von Unternehmern	15 650 000
Von Arbeitnehmern	13 650 000
Vom Staat	14 850 000
Andere Empfänge	400 000
	<u>44 550 000</u>

Bei 2½ Millionen Arbeitslosen werden die Versicherungsleistungen wie folgt geschätzt:

	Pfund Sterling
Für die Versicherungsberechtigten	61 250 000
Angehörigenzuschläge	13 250 000
Verwaltungskosten	5 000 000
Zinsen auf Schuld	4 500 000
	<u>84 000 000</u>

Es besteht also ein voraussichtliches Jahresdefizit des Fonds von beinahe 50 Proz., nämlich 39 450 000 Pfund Sterling.

Die Arbeitslosenkommision hat in ihrem Interimsbericht versucht, den ernststen Tatsachen, die hinter diesen Zahlen stehen, gerecht zu werden. Sie hat Aenderungen vorgeschlagen, welche, falls sie angenommen werden, das System annähernd auf das Prinzip der Versicherungsgrundlage zurückbringen würden. Die Vorschläge sind dementsprechend drastisch. Es wird vorgeschlagen

1. Beschränkung der Zeitperiode, für welche Unterstützung gezahlt wird, auf 26 Wochen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Gesuches;
2. Erhöhung der wöchentlichen Beiträge gemäß der folgenden Tabelle:

Arbeitnehmerklasse	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Staatl. Beiträge	Gesamtbeiträge
	d	d	d	d
Männer (21—64)	9	9	9	27
Frauen (21—64)	8	8	8	24
Jugendliche (männlich) 18—21	8	8	8	24
Jugendliche (weiblich) 18—21	7	7	7	21
Jugendliche (männlich) 16—18	4½	4½	4½	13½
Jugendliche (weiblich) 16—18	4	4	4	12

3. Herabsetzung der wöchentlichen Unterstützungsleistungen wie folgt:

	männlich	weiblich
über 21 Jahre	15 Schüll.	13 Schüll.
von 18 bis 21 Jahren	12 "	10 "
" 17 " 18 "	7 "	6 "
" 16 " 17 "	5 "	5 "
Angehörigenunterstützung: ein Erwachsener	8 Schüll.	
pro Kind	2 Schüll.	

4. Starke Beschneidung der Krisenunterstützung;
5. Fortfall der Unterstützung für gewisse Kategorien von Empfängern, die durch angeblichen Mißbrauch öffentlichen Anstoß erregt haben.

Wenn diese Vorschläge in Wirklichkeit umgesetzt würden, so würde bei gleichmäßig auf 2½ Millionen feststehender Arbeitslosigkeit das Jahresdefizit von 39 450 000 Pfund Sterling auf 7 650 000 Pfund Sterling herabgesetzt werden. Diese Ersparnisse würden wie folgt gewonnen werden:

	Pfund Sterling
Beschränkung der Versicherungsperiode auf 26 Wochen	9 100 000
Erhöhte Beiträge	9 000 000
Herabsetzung der gewöhnlichen Unterstützungsleistung . .	7 600 000
Herabsetzung der Angehörigenunterstützung	1 100 000
Sondermaßnahmen in bestimmten Klassen	5 000 000
	31 800 000

Die Kommission rechtfertigt ihre Vorschläge zur Herabsetzung der Versicherungsleistungen durch den Fall in den Kosten der Lebenshaltung während der letzten zwei Jahre. Die Veröffentlichung dieser Vorschläge hat im Gewerkschafts- und Arbeiterlager einen Sturm hervorgerufen. Es besteht im allgemeinen eine geschlossene Front gegen jeden Versuch, die Lebenshaltung der Opfer des Industriekapitalismus herabzudrücken. Mit Ausnahme einiger Klassen, wo anerkanntermaßen Mißbrauch vorliegt, bleibt die Haltung der organisierten Arbeiter: „Keine Aenderung in den bestehenden Unterstützungen und in der gegenwärtigen Lage.“ Die Arbeiterregierung steht damit einer äußerst schwierigen Lage gegenüber. Sie muß wöchentlich eine Million Pfund für die Arbeitslosen borgen und dafür in periodischen Abständen vom Unterhaus gesetzliche Vollmacht suchen. Zwei der Kommissionsmitglieder, beide Sozialisten, empfehlen in einem Minderheitsbericht andere Methoden zur Lösung der finanziellen Probleme als die Mehrheit ihrer Kollegen. Die Regierung wird voraussichtlich in bezug auf die Mehrheitsvorschläge keine Schritte unternehmen, ehe nicht im Herbst der Endbericht der Königlichen Kommission veröffentlicht sein wird. Dieser Endbericht wird eine Uebersicht über das gesamte Gebiet bringen und ein Urteil über die Gesamtlage ermöglichen.

Der nächste Schritt der Regierung wird darin bestehen, eine Vorlage einzubringen, die sich mit einigen Klassen befaßt, wo zugegebenermaßen Mißbräuche bestehen. Zwei Beispiele mögen hier angeführt werden: Zeitungsangestellte erhalten für ihre Wochenendarbeit oft eine Vergütung, die einem durchschnittlichen Wochenlohn gleichkommt; gegenwärtig sind sie noch in der Lage, als Kurzarbeiter regelmäßig Arbeitslosenunterstützung dazu zu beziehen. Oder eine Textilarbeiterin heiratet sagen wir einen Zahnarzt, und gibt ihre Arbeit völlig auf; es ist ihr noch möglich, weiter ihre Unterstützung zu beziehen. Diese und ähnliche Arten von Mißbrauch werden binnen kurzem im Unterhaus diskutiert werden. Die wahren Streitpunkte jedoch werden im Herbst zur Aussprache gelangen, wenn bis dahin nicht eine merkliche Besserung der Weltwirtschaftslage eingetreten ist, und die Probleme, die der Arbeiterschatzkanzler zu lösen haben wird, sind so schwierig, daß sie ohne Zweifel zum heftigsten internen Kampfe führen werden, dem die Arbeiterregierung bis jetzt gegenübergestanden hat.

Ich möchte diese Uebersicht schließen, indem ich die Erwerbslosenschulung erwähne, die durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz der Arbeiterregierung vom Jahre 1929 eingeführt wurde, wodurch die Unterstützungsleistungen an Arbeitslose erheblich verbessert wurden, vorausgesetzt, daß ein Teil davon im jugendlichen Alter sich obligatorischer

Zweckschulung unterwarf. Diese Unterrichtskurse müssen da, wo der Minister es fordert, besucht werden, sonst wird die Unterstützung verweigert. Das Gesetz gibt den kommunalen Bildungsbehörden wie auch den Industrie- und Gewerbeschulen Vollmacht, einzugreifen, so daß die gesetzlichen Forderungen ausgeführt werden. Außerdem wurden besondere Lehranstalten direkt vom Arbeitsministerium errichtet zwecks Ausbildung junger Männer und Mädchen zu neuen Berufen, und in einigen Fällen sind diese Zentren behilflich gewesen, den moralischen Mut der Arbeiter wieder aufzurichten, selbst wenn diese nicht in allen Fällen in neue Arbeit überführt werden konnten.

Das Gesetz beschränkt sich auf Arbeitnehmer von 15 Jahren an aufwärts, in der Praxis jedoch kommt nur ein kleiner Teil der Jugendlichen unter 30 Jahren unter die Auswirkungen dieser gesetzlichen Maßnahmen. Sie ist zunächst kostspielig in ihrer Anwendung, und zweitens hat es das riesenhafte Anwachsen der Arbeitslosigkeit während der letzten zwei Jahre so gut wie unmöglich gemacht, angemessene Garantien zur Sicherung neuen Erwerbes zu geben, nachdem ein drei- oder sechsmonatlicher Lehrkursus in einem anderen Fach durchgemacht worden ist. Diese Tatsache hat also die Anwendung der gesetzlichen Vollmachten in bezug auf zwangsweise Ausbildung von jugendlichen Arbeitslosen sehr beschränkt. Viele Tausende von Arbeitern jedoch haben den Vorteil solcher industrieller Ausbildung in diesen staatlichen Erwerbslosenanstalten genossen, unter den Männern besonders Bergarbeiter und Metallarbeiter, die für eine ganze Reihe neuer Beschäftigungszweige ausgebildet wurden, wo die Arbeitslosigkeit bedeutend geringer ist als in diesen grundlegenden Industrien. Bei den Frauen wurden unter anderem Textilarbeiterinnen als Hausangestellte ausgebildet.

Während der Amtszeit der verflorenen konservativen Regierung fielen die Erwerbslosenzahlen niemals unter eine Million. Sozialistische Propagandisten sprachen damals von dieser Million als Zeugnis einer schweren industriellen Krise. Seit dem Jahre 1929 ist diese Zahl auf 2½ Millionen angestiegen. Was vor zwei Jahren als Wirtschaftskrise angesehen wurde, muß heute als das normale Funktionieren des englischen Kapitalismus unter relativ günstigen Weltwirtschaftsbedingungen angesehen werden. Der vorliegende Bericht nimmt die Zahl von 2½ Millionen als Basis seiner Zukunftsberechnungen an. Daß er das tut, und darauf besteht, es tun zu müssen, ist ein Beweis, wie tief die Weltkrise sich ins Mark des englischen Wirtschaftslebens hineingefressen hat. Es ist auch ein Beweis, wenn das noch nötig ist, für den Ernst der Lage, der sich die Arbeiterregierung im Herbst gegenüber sehen wird.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Schulungskurse für die örtliche Erholungsfürsorge.

Von Dr. Suse Hirschberg.

Massennotstände und Verknappung der finanziellen Mittel machen der öffentlichen wie privaten Wohlfahrtspflege mehr denn je die Be-

sinnung auf Formen der Hilfe zur Pflicht, die, breiteste Kreise der Hilfsbedürftigen erfassend, dennoch mit relativ geringen Anforderungen an Geld zur Durchführung gelangen können. Zu solchen im besten Sinne des Wortes „rationellen“ Fürsorgemaßnahmen gehört von jeher die örtliche Erholungsfürsorge für Kinder, der sich nunmehr angesichts der Sparmaßnahmen der Gemeinden gerade auch auf dem Gebiete der vorbeugenden Jugendfürsorge die Arbeiterwohlfahrt mit verstärktem Eifer zuzuwenden beabsichtigt.

Dem von einem Teil der Ärzteschaft mit größter Sorge beobachteten bedrohlichen Ansteigen der Zahlen unterernährter und schwächerer Kinder im Proletariat — als Folge der wirtschaftlichen Verelendung durch langfristige Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit — ist in der Tat nur durch einen Ausbau der örtlichen Erholungsfürsorge und nicht mehr mit den Mitteln der so viel teureren und darum immer nur für einen kleinen Kreis gesundheitlich besonders gefährdeter Kinder in Frage kommenden Verschickungsfürsorge zu begegnen.

Zu der Arbeit in der örtlichen Erholungsfürsorge aber fühlt sich die Arbeiterwohlfahrt noch in besonderem Maße berufen: setzt sie doch damit nur das Werk ihrer Vorgänger, der Kinderschutzkommissionen, die zahlreiche Arbeiterkinder schon in der Vorkriegszeit auf ähnliche Weise betreuten, geradlinig, wenn auch in umfangreicherem Maßstabe und unter selbstverständlicher Anpassung an die heutigen Formen einer planmäßigen Gesundheitsfürsorge fort.

Damit ergibt sich für sie aber auch zugleich die Notwendigkeit einer intensiven Schulung ihrer ehrenamtlichen Helfer für diese Arbeit, deren Erfolg — wie man in den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt auf Grund früherer praktischer Erfahrungen sehr wohl weiß — weitgehend von der inneren Ausgestaltung abhängig ist, das heißt von der sachgemäßen Durchführung der hygienischen, pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen.

So veranstaltete der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt in den Monaten März und April dieses Jahres fünf achttägige Kurse für Helfer und Leiterinnen der örtlichen Erholungsfürsorge, bei denen, um größere Reisekosten zu vermeiden, die Funktionärinnen mehrerer räumlich aneinander angrenzender Bezirke an einem zentral gelegenen Orte zur Nachschulung bzw. Ausbildung zusammengefaßt wurden:

In Herchen an der Sieg, im Heim des Arbeitersamariterbundes, die Bezirke Saarbrücken, Offenbach, Kassel, Oldenburg, Westliches Westfalen, Niederrhein, Oberrhein und Frankfurt a. M.;

in Seiffen im Erzgebirge, in der Turnerbürg, die Bezirke Sachsen und Thüringen;

in Honau, Schwäbische Alb, Gasthaus Olgahöhe, die Bezirke Pfalz, Baden, Württemberg, Franken, Nieder- und Oberbayern;

in Springe bei Hannover, im Heim der Sozialistischen Arbeiterjugend, die Bezirke Oestliches Westfalen, Magdeburg, Schleswig-Holstein-Kiel, Hamburg, Hannover und Braunschweig und

in Uedersee bei Eberswalde in der Mark, im Naturfreundehaus, die Bezirke Ostpreußen, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg und Schlesien.

Die Kurse waren, mit Ausnahme des Honauer, der nur 22 Teilnehmerinnen zählte, durchgehend mit 30 Frauen besetzt.

Die Auswahl der Referenten und die Gestaltung des Unterrichts in den Kursen geschah nach den von uns oben für die örtliche Erholungsfürsorge als wesentlich aufgeführten Gesichtspunkten.

Die hygienischen Fragen behandelte Kreiskommunalarzt Genosse Dr. Wienold aus Calau (Niederlausitz), dem aus der Einrichtung und Ueberwachung der dortigen örtlichen Erholungsfürsorge eine Fülle praktischer Erfahrungen zu Gebote stehen.

Ueber die pädagogischen Probleme sprach Genossin Dr. Hirschberg, Lehrerin für Pädagogik an der Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Berlin. Auf Grund einer mehrjährigen Tätigkeit als Leiterin eines Hortes für schwererziehbare Kinder gelang es ihr in ihrem Unterricht die so notwendige Verbindung von theoretischen und praktisch-pädagogischen Fragen herzustellen.

Die Anleitung zu den verschiedenen Beschäftigungsarten der Kinder sowie der Unterricht in Gymnastik und Singen waren der Genossin Ursula Friedberg, Berlin, übertragen. Durch ihre Vorbildung als Kindergärtnerin und eine mehrjährige Tätigkeit in einem Kinderheim brachte sie die besten Voraussetzungen für dieses praktische Arbeitsgebiet mit.

Der Unterricht in den organisatorischen Fragen einschließlich der Mittelbeschaffung wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen verschiedenen Referenten zugewiesen, so in Herchen und Seiffen der Geschäftsführerin des Hauptausschusses, Genossin Lemke, in Honau dem Geschäftsführer des Landesausschusses Baden der Arbeiterwohlfahrt, Genossen Walter Düsedau, in Springe der Genossin Hirschberg und in Uedersee der Genossin Hilde Meyerowitz, Mitarbeiterin des Hauptausschusses in Berlin.

Aus dem Inhalt des Unterrichts können im Rahmen eines allgemeinen Berichts selbstverständlich nur die wesentlichsten Gesichtspunkte herausgestellt werden.

Fach I. Gesundheitsfürsorge.

Die Einrichtungen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge bedeuten einen wirtschaftlichen Vorteil für Kommunen und Versicherungsträger, weil alle diese Maßnahmen billiger und für den Hilfsbedürftigen selbst erfolgreicher sind als die Heilung bereits eingetretener Schäden.

Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde durch ein breites Zahlenmaterial aus den Gebieten der Säuglings-, Schulkinder-, Krüppel- und Tuberkulosefürsorge vor und nach deren Ausbau erwiesen.

Zu den oben erwähnten vorbeugenden Maßnahmen gehört in erster Linie auch die örtliche Erholungsfürsorge in ihren drei Formen: Erholungspflege, örtliche Erholungsfürsorge, Verschickungsfürsorge. Die guten Erfolge der örtlichen Erholungsfürsorge, trotz allabendlicher Rückkehr der Kinder in teilweise schlechte häusliche Verhältnisse, lassen ihren weiteren Ausbau auf das nachdrücklichste befürworten.

Welche gesundheitlichen Maßnahmen sind dabei zu beachten? Gute ausreichende und kindgemäße Ernährung, da diese auf den Gesundheitszustand einen erheblichen Einfluß hat. Zusammensetzung und Zubereitung der Nahrung sind wesentlich für die Bekömmlichkeit und erfordern Aufmerksamkeit und Kenntnisse. In der örtlichen Erholungsfürsorge sollen mindestens drei Mahlzeiten gegeben werden, zweites Frühstück, Mittagessen und Vesper, wünschenswert ist außerdem die Verabreichung des Abendessens.

Die Tageseinteilung braucht nicht starr festgelegt zu sein, doch ist auf Regelmäßigkeit, die eine der Vorbedingungen für jegliche Erholung ist, und auf einen planvollen Wechsel von Ruhe und Bewegung zu achten. Als Hilfsmittel dienen die sachgemäße Durchführung der täglichen Gymnastik, Bewegungsspiele im Freien, Sonnen- und Liegekuren.

Die Auswahl des Platzes soll erfolgen unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit für den täglichen Anmarsch und der möglichen Verbindung von Wald, Wiese und Wasser. Es muß mindestens ein gedeckter Raum für Regentage und Mahlzeiten zur Verfügung stehen, der mit einfachen Holztischen und Bänken ausgestattet sein kann. Ferner muß bei der Einrichtung auf genügende und saubere Wasch- und Klosettanlagen und eine zweckmäßige Küche Wert gelegt werden.

- Fach II. Pädagogik.

Was hat Erziehung mit örtlicher Erholungsfürsorge zu tun? Auch der Arzt muß sich an den ganzen Menschen, nicht nur an seinen Körper wenden, um eine Heilung zu erreichen. Nur wenn die örtliche Erholungsfürsorge Erziehung zur Gesundheit mitenthält, kann sie auf Dauererfolg ihrer Maßnahmen rechnen. Erziehung in der örtlichen Erholungsfürsorge ist aber auch notwendig, weil der eigentliche Träger, die Familie, beim proletarischen Kind, und um das handelt es sich vorwiegend, vielfach versagt, und darum jede Gelegenheit, also auch die in der örtlichen Erholungsfürsorge, wahrgenommen werden muß, diesen Ausfall wieder gutzumachen. Diese Behauptung wurde verdeutlicht durch Aufweisung der wichtigsten Gründe, die zur Auflösung der Familie geführt haben.

Wie soll die Erziehung in der örtlichen Erholungsfürsorge aussehen? Sie soll unter Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt sozialistisch sein. Die Unmöglichkeit und Gefährlichkeit einer angeblich neutralen Erziehung wurde eingehend dargelegt und andererseits auf das Vorbild der Kinderfreunde hingewiesen, bei denen wir nach Zielsetzung und Methode bereits eine sozialistische Erziehung verwirklicht finden, wie sie in ihren Grundzügen auch auf die Arbeit in der örtlichen Erholungsfürsorge angewendet werden sollte. Sodann wurden die einzelnen Teilziele (Erziehung zur Gemeinschaft, zur proletarischen Disziplin usw.) und die Möglichkeiten zu deren Realisierung sowohl beim Kleinkind als auch beim Schulkind behandelt. Die kindlichen Bedürfnisse, Bewegung, Spiel, Abenteuerlust, die gerade beim proletarischen Kind nur selten befriedigt werden, für deren Erfüllung aber in der örtlichen Erholungsfürsorge vieles getan werden kann, fanden eingehende Erörterung.

In dem Zusammenhang wurden auch einige Kinderfehler, ihre Ursachen und ihre Behandlung besprochen.

Fach III. Praktische Anleitung.

1. **Gymnastik.** Es wurde Wert gelegt auf rhythmisches Gehen und Laufen und auf Übungen zur Durchbildung und Kräftigung des gesamten Körpers.

2. **Singen.** Der Unterricht erstreckte sich auf Einüben und Wiederholen von Volks- und Kampfliedern sowie leichter Kanons.

3. **Gesellschaftsspiele im Zimmer.** Die Spiele waren so ausgewählt, daß sie die Kinder zum Nachdenken veranlassen und außerdem überall ausgeführt werden können, da sie gar kein oder nur ganz wenig Material zur Durchführung erfordern. Es handelte sich dabei vorwiegend um Sprech-, Schreib- und Ratespiele.

4. Gesellschaftsspiele im Freien. Es wurden einige Volkstänze, Ball- und Laufspiele vorgenommen.

5. Basteln. Der Unterricht umfaßte die Einführung in verschiedene Techniken, mit den Materialien Holz, Bast, Pappe und Papier. Die Beschäftigung mit wertlosem und billigem Material wurde besonders bevorzugt, weil es überall zu beschaffen ist und die Phantasietätigkeit anregt. Die im Unterricht hergestellten Sachen wurden, um einen Gesamtüberblick zu bekommen, zum Schluß ausgestellt. Die Ergebnisse zeigten, daß fast durchweg sehr gut und eifrig gearbeitet wurde, wie überhaupt in den praktischen Fächern sehr viel natürliche Begabung, die nur einer kleinen Anregung bedurfte, in Erscheinung trat. Jeder Teilnehmer durfte am Ende des Kursus seine Produkte mitnehmen, um sie als Muster bei der Anleitung anderer zu verwenden.

Da fünf Nachmittage nur eine kurze Zeit zur Einführung in die vielen Arbeitsgebiete boten, war zur Veranschaulichung des Unterrichts eine Ausstellung fertig gebastelter Spielsachen zusammengestellt. Diese Ausstellung umfaßte außerdem zweckmäßiges Spiel- und Beschäftigungsmaterial, eine Auswahl guter Kinder- und Jugendbücher, Beschäftigungs- und Liederbücher und pädagogische Literatur zur Information der Helfer. Ein praktischer Liegestuhl für Liegekuren in Waldheimen und die vollständige Ausstattung für ein Erholungskind (Schürze, Lufthemd, Handtuch usw.) waren auch vorhanden.

Fach IV. Die Organisation der örtlichen Erholungsfürsorge.

Den Teilnehmern wurde erneut und eindringlich die grundsätzliche Stellung der Arbeiterwohlfaht zur öffentlichen Wohlfahrtspflege und deren Aufgaben ins Gedächtnis gerufen. Es kann also, auf unseren besonderen Fall angewandt, nicht Ziel der Arbeiterwohlfaht sein, möglichst viele Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge selbst zu schaffen, sondern sie hat in erster Linie die verpflichteten Kreise (insbesondere die Kommunen) zur Errichtung entsprechender jugendwohlfahtspflegerischer Institutionen anzuregen in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitervertretern in den Gemeindeparlamenten. Nur wo in rückschrittlichen oder finanziell schwachen Gemeinden die Schaffung kommunaler Einrichtungen nicht gelingen sollte, muß sie in vorausschauender Pionierarbeit solches Versagen auszugleichen suchen.

Dabei sind Landesversicherungsanstalten und Krankenkassen zur Zahlung von Zuschüssen heranzuziehen und die befreundeten Organisationen (Gewerkschaften, Konsumgenossenschaften, Sportvereine usw.) für die materielle Unterstützung dieses Hilfswerkes für die notleidenden Proletarierkinder zu gewinnen. Die Beiträge der Eltern müssen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestaffelt werden.

Neben der so wichtigen Finanzierung wurde die einfachste Form der Buchführung an Hand von eigens dazu vorbereiteten Büromappen gelehrt.

Eine besondere Bereicherung erfuhren die Kurse noch durch Einzelvorträge der Genossin Linke, Annaberg, über Land und Leute im Erzgebirge, die Genossen Dreher, Stuttgart, und Lange, Chemnitz, über Aufgaben und Ziele der Arbeiterwohlfaht und des Genossen Berger, Reutlingen, über wirtschaftliche und politische Verhältnisse auf der Schwäbischen Alb. An dieser Stelle sei zugleich den Vertretern der verschiedenen Bezirke sowie den Geschäftsführern der Ortsausschüsse für ihre freundliche Unterstützung und tatkräftige Hilfe sehr herzlich gedankt.

Eine Woche für jeden Kursus war eine kurze Zeit, um das reichhaltige Arbeitsprogramm zu bewältigen, und das Bedauern der Teilnehmer am Schluß, nicht weiter schaffen zu können, war groß. Obwohl die Tage mit Unterrichtsstunden reichlich besetzt waren, haben wir manchmal im Einverständnis mit unseren Hörern die Freizeit gekürzt und das Abendessen hinausgeschoben, um mehr Zeit zu gewinnen. Das aber hatte durch den Wechsel von Theorie und Praxis keinerlei Ueberlastung der Teilnehmer zur Folge, sondern im Gegenteil zeigten die meisten soviel Eifer, Interesse und Verständnis, daß es die Referenten immer wieder erstaunte und erfreute.

Für die Unterrichtsgestaltung war es außerdem von größtem Wert, daß einer Anzahl von Teilnehmerinnen bereits langjährige praktische Erfahrungen in der Kinderarbeit zur Verfügung standen, mit denen sie wesentlich zur Ergänzung und Veranschaulichung des dargestellten Stoffes beitrugen.

Die Tage begannen morgens um 7 Uhr mit Gymnastik, nach dem Frühstück war theoretische Arbeitsgemeinschaft, an die sich eine Aussprache anschloß. blieb dann noch Zeit bis zum Mittagessen, wurde sie verwandt zum Einüben von Liedern oder, bei gutem Wetter, zu Spielen im Freien. Nach dem Mittagessen war eine ein- bis zweistündige Ruhepause, die unter anderem zu gemeinsamen Spaziergängen benutzt wurde. Jeden Nachmittag, mit Ausnahme der beiden ersten jeder Woche, die Genosse Wienold für die Gesundheitslehre beanspruchte, war Bastelunterricht. Die Zeit nach dem Abendessen wurde mit der Anleitung zu allerlei Gesellschaftsspielen oder dem immer wieder verlangten Singen ausgefüllt.

Am ersten Abend in jedem Kursus fand eine Art gegenseitiger Vorstellung statt, das heißt, jeder erzählte kurz von seinem Leben und seiner Arbeit. Das gab uns manchen wertvollen Einblick in die verschiedenen Lebens- und Arbeitsschicksale, und außerdem durch die Ähnlichkeit der Lage und Kämpfe, die Grundlage zu manch angeregter Diskussion. — Ein weiterer Wochenabend, der zugleich Partelabend mit der jeweiligen Ortsgruppe war, wurde zu Filmvorführungen verwandt. So wurden unter anderem zwei Kinderfreunde-Filme (Kinderfreunde am 1. Mai und im Zeltlager Narny), der Immenhofffilm und Lichtbilder aus dem Leben der örtlichen Erholungsfürsorge in Thüringen und Stuttgart gezeigt. Diese Darbietungen bildeten für die Teilnehmer eine lebendige Anschauung des im Unterricht Besprochenen und gaben den Bewohnern der meist entlegenen und von den Bestrebungen der Jugendfürsorge innerhalb der Arbeiterwohlfahrt noch unberührten Orte, einen wertvollen Einblick in unsere Arbeit.

Die Kurse wurden jeweils abgeschlossen mit einem Abschieds- oder sogenannten „Bunten Abend“. Die Ausgestaltung dieser Abende war einem aus einigen Teilnehmern gewählten „Festkomitee“ übertragen, das seine Aufgaben in jedem Kursus ganz verschieden und doch überall gut gelöst hat. Die Abende waren ausgefüllt mit Verkleidungen, Scharaden, Witzen und anderen Darstellungen in den verschiedenen Mundarten, Musik, Tanz und auf den Kursus, seine Referenten und Teilnehmer bezüglichen Versen, wobei nicht gerade zart, aber dafür um so offener mit den einzelnen verfahren wurde. Auch unser Besuch an diesen Abenden — die Vertreter der umliegenden Orts- und Bezirksausschüsse — brachte allerlei Spaß mit. — Den Gipfelpunkt der Abschiedsabende bildete der letzte am Uederssee in Gestalt eines Inter-

nationalen Frauentreffens anlässlich der Internationalen Frauenwoche, die zeitlich mit dem Kursus zusammenfiel. Es erschienen Bewohnerinnen aus aller Herren Länder, Europäer, Neger, Mohammedaner usw., in absolut richtig getroffenen und geschmackvollen Verkleidungen, die innerhalb von wenigen Stunden aus primitivstem Material und mit ganz geringen, kaum erwähnenswerten Kosten hergestellt waren. Deutschland war unter anderem würdig durch eine Gruppe des Königin-Luisen-Bundes vertreten, dargestellt von vier stattlichen Ostpreußenfrauen, die mit ihrem Kapellmeister gekommen waren, um eine Fahnenweihe abzuhalten. Dieser ausgelassen-fröhliche Abend wurde noch verschönt durch eine Musikkapelle der dortigen SAJ.-Gruppe.

In jedem Kursus war ein Nachmittag, bzw. eine verlängerte Mittagspause, für einen gemeinsamen Ausflug oder eine Besichtigung vorgesehen. Damit war die Möglichkeit gegeben, wenigstens etwas von der Umgebung der teilweise sehr schön gelegenen Kursusorte und daraus einiges von ihren wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten kennenzulernen. Eine Schwierigkeit dabei war allerdings der große Altersunterschied der Teilnehmer. Die „bedächtigen Alten“ konnten mit den losstürmenden „Jungen“ kaum Schritt halten.

In Seiffen-Heidelberg, dem Zentrum der erzgebirgischen Spielwarenfabrikation hatten wir durch das freundliche Entgegenkommen einiger Gewerkschaftskollegen Gelegenheit, einen Einblick in diesen, mit unserer Kursusarbeit ja in engstem Zusammenhang stehenden Industriezweig, zu tun.

So sahen wir mit Bewunderung einige Heimarbeiter bei der außerordentlichen Geschick erfordernden Herstellung kleiner Holztiere an der Drehbank zu. Die danach einsetzende, nicht minder komplizierte manuelle Bearbeitung (Ausschneiden von Tierbeinen und Schwänzen, Anmalen der Gesichter usw.) führte bis vor kurzem, da sie von den großen Händen der Erwachsenen nur unter Schwierigkeit ausgeübt werden kann, zu weitverbreiteter Kinderarbeit. Jetzt liegt diese Industrie zum großen Teil brach und für die Arbeit, die noch geleistet wird, werden Hungerlöhne gezahlt, so daß die Lebensführung der Arbeiterfamilien äußerst sorgenvoll und freudlos ist. — Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle ein Versuch der Arbeiter zur Selbsthilfe, die sich auf genossenschaftlicher Grundlage, zu der sogenannten „Erzgebirgischen Holz- und Spielwaren-Herstellungsgesellschaft m. b. H. Heidelberg, Post Seiffen im Erzgebirge“ zusammengeschlossen haben, nunmehr dringend nach Absatzmöglichkeiten innerhalb der Arbeiterbewegung (Kinderfreunde und örtliche Erholungsfürsorge, Kindergärten und Horte der Arbeiterwohlfahrt) suchen und deren Bau- und Legespiele, Sandspielzeug und Holztiere bestens empfohlen werden können.

Der Honauer Kursus schloß mit einer Besichtigung Stuttgarts und seiner schönen, von der Ortsgruppe der Arbeiterwohlfahrt eingerichteten Waldheime an der Peripherie der Stadt, die zwar noch nicht im Betrieb waren, aber durch die Erzählungen der Stuttgarter Genossen belebt wurden und außerdem ein anschauliches Bild von den notwendigen Räumlichkeiten und Inneneinrichtungen gaben.

Neben dem Bericht über den Aufbau der Kurse muß zum Schluß noch auf das, bis auf ganz kleine Ausnahmen, harmonische Gemeinschaftsleben hingewiesen werden. Es gehörte nach den Aussagen vieler Teilnehmer mit zu dem Besten der Kurse. Der Kontakt zwischen Referenten und Teilnehmerinnen war schnell hergestellt, es bedurfte

nur einiger Begrüßungsworte und ein paar gemeinsam gesungener Lieder — und der Bann war gebrochen. Durch dasselbe Ziel, das alle herbeigeführt hatte, die gemeinsame Unterbringung, Arbeit und Freizeit, das freundliche Entgegenkommen aller Wirte und nicht zuletzt durch das gute Einvernehmen der Referenten untereinander blieb der gewonnene Kontakt bestehen und die Tage verliefen reibungslos und viel zu schnell. Die Teilnehmerinnen, zum großen Teil Hausfrauen, schieden dankbar und froh für die schöne, sorglose Zeit, während der sie sich nicht um den Haushalt kümmern mußten, erfüllt von allem Gelernten und mit dem festen Vorsatz, es zum Besten der Arbeiterkinder zu verwerten. Möge ihnen die Umsetzung des Gelernten in die praktische Arbeit, die gewiß auch mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein wird, gut gelingen.

Mitteilungen.

Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt.

Die Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt hat unter dem Vorsitz des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt ihre erste Mitgliederversammlung am 2. Juni 1931 in Berlin abgehalten. Gegenstand der Beratungen waren zunächst die internationalen Verhandlungen des Kinderschutzkongresses in Genf, über die Genossin Dr. Kall, Düsseldorf, einen eingehenden Bericht erstattete. Der Kinderschutzkongreß beschäftigt vor allem mit der Vorbereitung der Internationalen Konferenz, die 1932 in Genf tagen soll. Für die internationalen Verhandlungen wurden wertvolle Anregungen in den Beratungen gewonnen.

Die Fürsorge für die Kinder von wandernden Arbeitern wurde im Anschluß an die letzten Sachverständigenkonferenzen weiter erörtert und Verhandlungen mit den zuständigen Ministerien über fürsorgerische Hilfsmaßnahmen für diese besonders notleidenden Kinder in Aussicht genommen.

Ein Programm für die weiteren Arbeiten der Deutschen Zentrale wurde von dem Vorsitzenden, Genossen Stadtrat Friedländer, entwickelt. Die Arbeit soll sich zunächst auf die Jugendfürsorge und

Jugendpflege in ländlichen Bezirken erstrecken und hierbei die Ergebnisse einer schon vorbereiteten Umfrage wegen der Arbeit in der Schutzaufsicht und Jugendgerichtshilfe auf dem Lande einbeziehen. Sodann soll die Fürsorge für jugendliche Erwerbslose näher untersucht und gefördert werden. Der berufliche Schutz der Kinder, vor allem in der Landwirtschaft, soll im Zusammenhang mit den Berufsgenossenschaften weiter ausgearbeitet und an der Vorbereitung der internationalen Konferenzen auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt aktive Mitarbeit geleistet werden.

W. F.

Ostertagung 1932 im Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg in Thüringen zum Gedächtnis Friedrich Fröbels.

Im Anschluß an die große allgemeine Goethe-Feier in Weimar in den Ostertagen 1932 wird der bisherige Osterlehrgang im Friedrich-Fröbel-Haus in Bad Blankenburg anlässlich des 150. Geburtstages Friedrich Fröbels zu einer Festtagung ausgestaltet, auf die heute schon aufmerksam gemacht wird. Mit Rücksicht auf die jetzt besonders naheliegenden Zeitfragen ist als Thema: „Fröbel und die Auf-

gaben der Frau in der Gegenwart“ gewählt. Das nähere Programm wird noch bekanntgegeben. Teilnehmern bietet sich also nächstes Ostern einzigartige Gelegenheit, im Gedächtnis zweier Menschheits-erzieher auf geweihtem Boden in Thüringen zu verbringen. Die großen Stadthallen in Weimar und Bad Blankenburg vermögen einen großen Teilnehmerkreis zu fassen und Organisationen sollten die Gelegenheit wahrnehmen, mit der Festtagung des Fröbel-Hauses ihre Vereinstagungen für 1932 zu verbinden.

Verwaltungs-Akademie Berlin.

3. Fachwissenschaftliche Woche für Sozialbeamte.

Die Verwaltungs-Akademie Berlin veranstaltet auch in diesem Jahr eine Sozialwissenschaftliche Woche. Sie findet in der Zeit vom 5. bis 10. Oktober 1931 statt.

Zur Erörterung werden besonders interessierende Gegenwartsfragen wie

die Reformbedürftigkeit der
Wohlfahrtspflege,

kommunale Kranken-, Heil- und
Pflegeanstalten,
das Beschaffungswesen für kom-
munal-soziale Anstalten,
ferner
Eingemeindungspolitik,
Kommunales Finanzrecht usw.
gelangen.

Die Vorträge werden, wie immer, von ersten Vertretern der Wissenschaft, sowie hervorragenden Praktikern gehalten.

Nähere Einzelheiten werden rechtzeitig an dieser Stelle bekannt gegeben werden.

Wir bitten die interessierten Beamten sich schon jetzt bei der Festlegung ihres Urlaubs entsprechend einzurichten.

Da die Veranstaltung nur bei genügender Beteiligung stattfindet, bittet die Verwaltungs-Akademie, um sich einen Ueberblick über die Teilnahme machen zu können, um möglichst baldige Anmeldung.

Die Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie, Berlin W 8, Charlottenstr. 50-51 III (Fernruf A 2, Flora 3322).

BUCHERSCHAU

Handbuch über das öffentliche Fürsorgewesen und die Jugendwohlfahrt, Bearbeitet von Kreis-
ausschußobersekretär Pfeiffer u.
Stadtobersekretär Simons, 1927.
Verlag W. Pfeiffer, Düsseldorf
und Stolp. 347 Seiten. Preis
geheftet 4,80 RM.

Das Buch enthält in übersichtlicher Anordnung die Fürsorgepflichtverordnung und das Reichs-

jugendwohlfahrtsgesetz, ergänzt durch kurze Erläuterungen und die entsprechenden Bestimmungen der preußischen Ausführungsverordnungen und weiterer in Betracht kommender Gesetze auf den Gebieten der Sozialversicherung, des bürgerlichen Rechts, der Gesundheitsfürsorge. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Benutzung.
D. B.

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegertweg 8. —
Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lemke. — Verlag: Hauptauschuß für
Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts
Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.